

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Die Gant-Praxis oder praktische Anleitung zu dem  
Gant-Geschäft**

**Rheinländer, Karl Ludwig Theodor**

**Carlsruhe, 1825**

[urn:nbn:de:bsz:31-10587](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-10587)

Die  
Gant = Praxis

oder

practische Anleitung

zu dem Gant = Geschäft

nach den im Großherzogthum Baden geltenden Gesetzen.

Nebst einem Anhang

über Pfandbuchs = Erneuerungen.

Entworfen

von

C. L. Th. Rheinländer,

Landamts = Revisor.

---

Carlsruhe,

Druck und Verlag von Gottlieb Braun.

1825.



042862, A3, AA. RH

z



## V o r b e r i c h t.

---

Bekanntlich hat Herr Staatsrath B. Roth in diesem Jahr den Conkurs-Prozeß in der Müllerschen Hof-Buchhandlung in Carlsruhe herausgegeben, also zu einer Zeit, wo das Gant-Verfahren leider nur zu practisch geworden ist, wie jedes Anzeige- und Zeitungs-Blatt ausweist. Allein dieser Conkurs-Prozeß ist nicht für die practische Ausarbeitung eines Gant-Geschäfts, wovon die Amts-Revisionate, oder eigentlich ihre Commissärs, das meiste zu bearbeiten haben, sondern vielmehr eine Anleitung für den Gant-Richter oder die Aemter. Mir scheint aber, daß eine practische Anleitung für diejenigen, welche

\*



die Ausarbeitung eines solchen Geschäfts zu besorgen haben, als Anhang zu jenem Concurs-Prozeß, nicht unwillkommen seyn werde. Ich habe Gelegenheit gehabt, mehrere dergleichen Geschäfte zu sehen, selten war das Verfahren gleich durchgeführt, der eine wählte diesen, der andere einen andern Weg, um zum Ziel zu gelangen, und nicht selten kamen Widersprüche zum Vorschein. Diese kurze Anleitung ist so, wie ich die Ganten bisher behandelte, wo auffer dem Ordnungs-Bescheid, den das Justizamt gab, alles übrige von den Amts-Revisoraten besorgt wurde. Seitdem die Aemter die Schulden-Richtigstellung haben, ist eine Anleitung, dieses Geschäft betreffend, noch eben so wenig für entbehrlich zu halten als vorher, oder sie scheint jetzt nöthiger als vorher, weil das Geschäft der Schulden-Liquidation meistens Anfängern zufällt, indem der Beamte selten so viel Zeit hat, es selbst besorgen zu können.

In wie fern diese meine Methode und meine Ansicht der Gant-Geschäfte den Beifall der Geschäftsmänner erhält, lasse ich dahin gestellt seyn.



Wenn sie hie und da einen Wink gibt, wie der Gang des Geschäfts, den einer oder der andere bisher befolgte, verbessert werden könne und daraus ein Vortheil für das Geschäft selbst erwächst, dann ist doch wenigstens etwas Nützlichendes damit erzielt worden.

Die Allegationen des Noth'schen Werks sind immer nur mit N. und der Seitenzahl, nicht nach Paragraphen, ausgedrückt, weil mancher S. 6 bis 8 Seiten füllt. Die eingeklammerten Ziffern sind Sätze des Landrechts; wo Anh. S. vor der Ziffer steht, bedeutet es die Handelsgesetze, welche dem Landrecht als Anhang beigelegt sind.

Diese Gant-Praxis besteht nicht für sich allein, sondern ist gleichsam der zweite oder practische Theil des gedachten Noth'schen Concurs-Prozesses.

In wie fern diese Arbeit diesen Titel verdiene, überlasse ich der Beurtheilung sachkundiger Geschäftsmänner.

Da gegenwärtig das Renoviren der Pfandbücher eben so an der Tages-Ordnung ist, wie



das Berganten; so gab ich die deßfallige kurze Instruction, die ich zu meinem eigenen Dienstgebrauch entworfen hatte, dazu, weil beide Geschäfte in gewisser Hinsicht zusammenhängen.

Carlsruhe den 24. August 1824.

Der Verfasser.



## Register.

Seite

Absolutorium, f. Erledigung.	
Adeliche, deren Güterverhältnisse . . . . .	10
Adjudication, f. Zuerkennung.	
Akademiker . . . . .	3
Amt, was diesem zu besorgen obliegt . . . . .	1 u. 32
Amts-Revisorat, was diesem zu besorgen obliegt	1 u. 3
Anwalt, f. Gantanwalt.	
Appellation . . . . .	115
Arrest des Handelsmanns . . . . .	26
Aussteuer, f. Einwerfung.	
Ausschreiben zur Liquidation, f. Schulden.	
Ausschuß, f. Gläubiger.	
Ausweisungs-Bescheid, f. Vertheilung.	
Belohnung des Güterpflegers, f. Güterpfleger.	
Borgvergleich, f. Stundung.	
Bücher-Aufbewahrung . . . . .	26
Competenzstücke, f. Rechtsvorthail.	
Concurs, f. Gant.	
Contradictor, f. Gantanwalt.	
Curatel-Rechnungen, f. Zwischen- und Schluß- Rechnung.	
Curator, f. Güterpfleger.	
Distribution, f. Vertheilung.	



	Seite
Ehefrau, deren Sammt- oder Mit-Verbindlichkeit	70
— ursprünglich von ihr herrührende Schuld	70
— Zins vom Rückforderungs-Vermögen	79
— Rückforderungs-Rechte	85
Eheverträge	10
Einladung zur Schulden-Liquidation	19 u. 64
Einwerfung oder Aussteuer	18
Entschlagung, f. Gütergemeinschaft.	
Erledigungs-Bescheid	2, 3, 36 u. 110
Erledigungsschein	3 u. 109
Erfaz, Berechnung	21
Fahrende Habe	15
Fahrniß-Zurücknahme	52
Fahrniß-Versteigerung, f. Verkauf.	
Fasciculiren der Acten	5 u. 33
Faustpfand	70
Forderungen, falsche	84
Früchte, welche zur Fahrniß gehörig	17
Fürsorgliche Anordnung	24
Gantanzfang	32
Gantanwalt, dessen Amt	5 u. 32
Gantanwalt-Wahl	5 u. 35
Gant-Erkenntniß	1, 32, 35 u. 63
Gantmann, f. Gemeinschuldner.	
Gebühren	117
Gemeinschuldner	4
Gerichtsbehörden in Gantsachen	3
Gläubiger-Verweisung, f. Verweisung.	
— Vorladung, f. Vorladung.	
— Aufschuß	66
Gleichstellungsgeld	68 u. 71



Grundherrn . . . . .	3
Gütergemeinschaft . . . . .	10
Gütergemeinschafts = Entschlagung . . . . .	23 u. 37
Güter = Rauffchilling . . . . .	68
Güterpfleger darf nicht selbst steigern . . . . .	48
Güterpflegers = Belohnung . . . . .	42
Güterpfleger, dessen Geschäft 2, 4, 25, 27, 32 u.	102
Güterpfleger = Wahl . . . . .	4, 34, 41 u. 66
Güterverkauf, f. Verkauf.	
Handelsgesetze, deren Anwendung . . . . .	11
Hofdiener . . . . .	3
Hofgerichte . . . . .	4
Hüter, f. Güterpfleger.	
Inventarium, f. Vermögens = Verzeichniß.	
Klagsachen . . . . .	43
Kostbarkeiten . . . . .	26
Lebensmittel für die Familie . . . . .	116
Liegenschafts = Verkauf, f. Verkauf.	
Liegenschafts = Zugehör . . . . .	12
Liquidation, f. Schulden = Richtigstellung.	
Mahnung an Zahlung, f. Zahlung.	
Militär = Personen . . . . .	3
Mitverbindlichkeit der Frau . . . . .	98
Nachlaßvergleich, f. Vergleich.	
Nichtigkeiten . . . . .	27 u. 70
Ordnungsbescheid . . . . ., . . . . .	1, 35 u. 111
Ortsvorgeordnete, Obliegenheit . . . . .	1
— Liquidations = Publication . . . . .	65
Papiere, f. Urkunden.	



	Seite
Pfandbuchs = Auszüge . . . . .	19
— Erneuerung . . . . .	120
Pfandrechte, verschiedene . . . . .	69
Pflegschafts-Rezeß, Vorzug . . . . .	85
Rechnungen . . . . .	32
Rechtsvortheil der Nothdurft . . . . .	48
Rente, Leib- oder Erb-Rente . . . . .	86
Revision der Rechnungen . . . . .	3
— — Vertheilungs = Berechnung . . . . .	99
Richtigstellungs = Verfahren, s. Schulden.	
Rückgriffrecht . . . . .	98
Sammtverbindlichkeit der Frau . . . . .	97
Schlüssel = Aufbewahrung . . . . .	26
Schluß = Rechnung . . . . .	3, 36 u. 106
Schulden, zu bezahlende . . . . .	18
— einzunehmende . . . . .	18, 26, 32, 34 u. 42
— Liquidations = Ausschreiben . . . . .	64
— Richtigstellung . . . . .	1, 19, 33, 35, 61 u. 68
— — — aus Auftrag . . . . .	87
Siegelanlage . . . . .	25 u. 31
Soldaten, s. Militär.	
Sporteln . . . . .	117
Staatsdiener . . . . .	3
Standesherrn . . . . .	3
Strafe für Zahlungsflüchtigkeit . . . . .	28
Stundungsvergleich, s. Vergleich.	
Taxen in Gantsachen . . . . .	117
Umlaufzettel . . . . .	20
Unterhalt der Wittve des Schuldners . . . . .	116
Unterpfund, s. Pfand.	



Urkunden-Aufbewahrung . . . . .	26
Verantwortung der Bantleute . . . . .	25 u. 27
Vergleiche . . . . .	32, 81 u. 88
Verkauf der Fahrniß . . . . .	34 u. 46
— — Liegenschaft . . . . .	1, 33, 34 u. 52
Vermögens-Untersuchung . . . . .	2, 9 u. 33
— Verzeichniß . . . . .	12
Versteigerung, s. Verkauf.	
Vertheilungs-Berechnung . . . . .	2, 35, 89 u. 96
— — Bescheid . . . . .	1 u. 35
Verwaltungs-Rechnung, s. Zwischen-Rechnung.	
Verweisung . . . . .	2, 23, 99 u. 101
— — für den Güterpfleger . . . . .	102
— — der Gläubiger auf Güterkäufer . . . . .	106
Vorladung der Gläubiger . . . . .	1 u. 64
Vormundschaft, s. Pflegschaft.	
Waarenzurücknahme . . . . .	51
Wahl eines Anwalts, s. Bantanwalt.	
— — Pflegers, s. Güterpfleger.	
Zählgebühr . . . . .	42 u. 99
Zahlung unverfallener Schuldigkeit . . . . .	70
Zahlungsfristigkeit . . . . .	28
— — Mahnung . . . . .	86
Zinsen . . . . .	69, 77 u. 86
Zinsfuß . . . . .	87
Zins von Zins . . . . .	87
Zinsverjährung . . . . .	87
Zuerkennung an Zahlungsstatt . . . . .	58
Zuschlag im Liegenschaftsverkauf . . . . .	57
Zwischen-Rechnung . . . . .	34, 40, 59 u. 100



### Berichtigungen.

- Seite 17 Zeile 4 v. u. darf, statt muß  
ebendas. — 2 v. u. der Masse nicht ersetzen,  
aber die laufenden r., statt der Masse  
ersetzen, eben so die laufenden r.
- Seite 46 Zeile 4 v. u. ausgeschellt, statt ausgestellt  
— 86 — 3 v. ob. zwischen Rechnung, statt  
Zwischen-Rechnung.
-



## Beforgungsbehörden des Gantgeschäfts.

Jedes Gantgeschäft wird zum Theil vom Amt, zum Theil vom Amtsrevisorat bearbeitet. Das Amt (Justizstelle) besorgt das Reinrechtliche und das Amtsrevisorat alles was das Rechnungswesen und die Vertheilung der Masse betrifft.

Diesemnach hat das Amt dormalen zu besorgen:

- 1) Gant-Erkenntniß (R. Seite 7).
- 2) Die Vorladung der bekannten und unbekanntten Gläubiger des Gantmanns zur Nichtigstellung ihrer Forderungen auf einen bestimmten Tag.
- 3) Die Nichtigstellung der Schulden selbst (Passiv-Schulden-liquidation), wobei über vorkommende strittige Posten zugleich rechtlich entschieden wird.
- 4) Die Anordnung der Güterversteigerung durch die Ortsvorgesetzten.
- 5) Den Ordnungsbescheid (Classification), wonach die Gläubiger, je nach der Stärke ihrer Vorzugsrechte vor andern ihre Befriedigung rechtlich zu erwarten haben, so weit die Vermögensmasse dazu hinreicht.
- 6) Den Vertheilungsbescheid, nämlich die amtliche Erklärung, daß nunmehr nach dem Ordnungsbescheid das vorhandene Vermögen unter die Gläubiger zu vertheilen sey.



7) Den Erledigungsbescheid (Absolutorium) oder die Erklärung, daß nunmehr die Gant rechtlich erledigt, das Vermögen unter die Gläubiger nach dem Ganturtheil vertheilt sey, und der Güterpfleger hienach bezahlt habe.

Die Amtsrevisorate haben zu besorgen:

1) Die Vermögensuntersuchung, oder das Vermögens- und Schuldenverzeichniß als vorläufige Uebersicht von beidem, dem die allenfalligen Ansprüche der Ehefrau (im Fall der Schuldner verheirathet ist) an die Vermögensmasse beigelegt wird, nebst der weitern vorläufigen Berechnung, um wie viel der Schuldner gantmäsig ist, oder wie viel seine Gläubiger beiläufig verlieren müssen. Wer verlieren muß, hängt von dem Ordnungsbescheid und der darauf beruhenden Vertheilungsberechnung ab.

2) Die Vertheilungsberechnung, nämlich wer seine Befriedigung und wann er solche, in Bezug auf den Ordnungsbescheid, anzusprechen habe, oder wie viel Verlust einer oder der andere wegen Unzulänglichkeit des Vermögens leiden müsse.

3) Die Benachrichtigung an die Gläubiger, wie viel jeder, bei wem und auf welche Zeit er es zu empfangen habe, oder mit wie viel er durchgefallen sey. Desgleichen die Benachrichtigung vermittelst Auszug aus der Vertheilungsberechnung an den Güterpfleger, wie viel er aus Fahrniß, von ausstehenden Kapitalien, Liegenschaften zc., bei wem



und auf welche Zeit einzunehmen habe, im Fall auf Ziele verkauft wurde; ferner wem, wann und wie viel er den Gläubigern, die nach Namen und Wohnort bezeichnet werden müssen, zu bezahlen habe.

4) Die Stellung der Schlußrechnung des Güterpflegers und die Revision derselben, ob nämlich bezahlt worden, was hat bezahlt werden sollen, und ob jede Zahlung hinlänglich mit Empfangschein (Quittung) erwiesen sey. Sind während dem Laufe der Gant Rechnungen zu stellen nöthig, so geschieht, wenn der Güterpfleger sie, so wie die Schlußrechnung, auch selbst stellt, wenigstens die Revision derselben, durch das Amtsrevisorat.

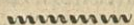
5) Die Benachrichtigung ans Amt, daß die Schlußrechnung gestellt und richtig befunden worden sey, damit das Amt den Erledigungsbescheid und darauf dem Güterpfleger den Erledigungsschein erteilen kann.

(Org. Edikt von 1809 Weil. C. §. 39. Regsbl. 1809 Nr. 51. B. v. 23. März 1811. Regsbl. 1811 Nr. 34. B. v. 12. Febr. 1813. Anz. Bl. für den Pfinz. u. Enzkreis 1813. Nr. 15. B. v. 20. Mai 1814. Regsbl. 1814. Nr. 11. B. v. 28. Mai 1823. Regsbl. 1823. Nr. 12).

Die Gantsachen der Standes- und Grundherren, der Staatsdiener, der Militärpersonen, der Hofdiener, der Akademiker, haben eigene Gerichtsbehörden (s. R. Seite 13). Die Ganten, welche



vom Hofgericht als Richter erster Instanz zu besorgen sind, werden gewöhnlich einem Beamten, als besonderem hofgerichtlichen Commissär, zur Bearbeitung übertragen. Dabei vorkommende richterliche Entscheidungen, z. B. der Ordnungsbescheid u., werden vom Hofgericht selbst gegeben.



## II.

### Personen, welche in dem Gantverfahren vorkommen.

Diese sind:

1) der Gemeinschuldner (Gantmann, Gantierer, Fallit, Eridar, Banqueroutier) und seine Ehefrau, wenn er verheirathet ist, im Fall sie ihren Antheil an den Schulden, der sie trifft, nicht zahlen könnte, also auch gantmäsig wäre.

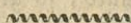
2) Ein Güterpfleger (Curator honorum), nämlich derjenige, welcher erwählt wird, die zur Masse gehörigen Güter zu veräußern, den Erlöf so wie die einzunehmenden Schulden einzuziehen, und die Gläubiger damit zu bezahlen (Reggs. Bl. 1814. No. 18). Der Güterpfleger wird gleich anfangs vom Gemeinderath (Ortsgericht) vorgeschlagen und bei Amt verpflichtet. Kommen die Gläubiger bei der Richtigstellung ihrer Forderungen zusammen, dann erwählen sie nach der Stimmenmehrheit diesen fürsorglichen, als bleibenden



Güterpfleger, oder erwählen einen andern zu diesem Amt. (B. v. 13. März 1823. Riggsbl. 1823. No. 7, R. Seite 20, 25.).

3) Ein Gantanwalt (Contradictor massae, Concursvertreter), dessen Amt ist, die Forderungen der einzelnen Gläubiger an die Masse zu bestreiten, so lange bis sie hinlänglich erwiesen sind. Der Gantanwalt wird vom Gantgericht (Amt) erwählt und verpflichtet. (R. Seite 23).

Anmerk. Diese beiden Aemter werden auch oft, besonders in kleinen Ganten, von einer und der nämlichen Person versehen. (R. Seite 23).



### III.

#### Vom Fasciculiren der Gantpapiere, Gantacten.

Die Acten jeder Gant können in vier Hauptabtheilungen oder in vier Hauptfascikel gebracht werden, nämlich :

I. Aufnahme und Schätzung des Vermögens eines Schuldners, und Aufnahme der bekannten Schulden nach des Schuldners Angabe, zur vorläufigen Uebersicht.

II. Verkauf oder Verfilberung des Vermögens und Richtigstellung der einzunehmenden Schulden, Verwaltung des Vermögens bis es den Gläubigern überliefert werden kann.



III. Sammlung und Richtigstellung der Schulden oder der Ansprüche an die Vermögensmasse.

IV. Der Ordnungsbescheid oder die Ganturteil, in welcher die Vorzüge der Gläubiger unter einander bestimmt werden; die hienach zu fertigende Vertheilungsberechnung, wornach die Gläubiger bezahlt werden müssen, und die Schlussrechnung des Güterpflegers, womit sich das Geschäft schließt.

Anmerk. Alle Zwischengeschäfte, z. B. es entsteht ein Rechtsstreit wegen einem oder dem andern Pfenne, so gehören die deßfalls erwachsenen Acten zu einem der Hauptfascikel. Entsteht ein Streit wegen einer einzunehmenden Schuld, so gehören die deßfalligen Acten zum zweiten Hauptfascikel; ist der Prozeß wegen einer Forderung an die Masse, so gehören die deßfalligen Acten zum dritten Hauptfascikel. Das Nähere hierüber wird noch im Verlauf des Geschäfts angemerkt werden. Während des Laufs eines Gantgeschäfts hält man jeden der Hauptfascikel allein unter einem besondern Titelblatt, damit man nach und nach, was dazu gehört, jedem betreffenden Fascikel anheften könne. Ist das Geschäft nicht besonders stark, hinsichtlich der Schriften, angewachsen, wie es die Gantgeschäfte bei den Landleuten meistens sind; so macht man am Ende ein Haupt-Titelblatt darüber, worauf die einzelnen Fascikel bemerkt werden, und sichtet die vier Hauptfascikel in einen zusammen. Sind aber die einzelnen Fascikel zusammen genommen über drei Finger dick, so läßt man jeden Fascikel für sich bestehen, legt blos das Haupt-Titelblatt darauf und umbindet alles zusammen mit einem Bindfaden.



( 7 )

(Haupt-Titelblatt über ein beendigtet  
Gantgeschäft).

Amt Carlsruhe

Hochstetten

Gantsache

Heinrich Hagemanns,  
des Wollenhändlers.

1822—1824.

---

Enthaltend:

Fasc. I. Vermögens-Untersuchung von 1822.

- II. Sammlung und Verwaltung des Vermögens, nebst Verwaltungs- oder Zwischen-Rechnung des Gant-Güterpflegers, von 1822—1823.
  - III. Richtigstellung der Schulden von 1822.
  - IV. Ordnungs- u. Vertheilungsbescheid, und Vertheilungsberechnung, auch Schlussrechnung des Güterpflegers von 1824.
-



Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Faint, illegible text in the upper middle section.

Faint, illegible text in the middle section.

Faint, illegible text in the middle section.

Faint, illegible text in the middle section.

Faint, illegible text in the middle section.

Faint, illegible text in the middle section.

Faint, illegible text in the middle section.

Faint, illegible text in the middle section.

Faint, illegible text in the middle section.

Faint, illegible text in the middle section.

Faint, illegible text in the middle section.

Faint, illegible text in the middle section.

Faint, illegible text in the middle section.

Faint, illegible text in the middle section.

Faint, illegible text in the middle section.



Amtsrevisorat Karlsruhe

Hochstetten

Vermögens = Untersuchung

auf amtliche Anordnung gegen den Bürger und  
Wollenhändler

Heinrich Hagemann von hier

vorgenommen im August

1822.

---

Fasc. I.

- Anm. 1. In welchen Fällen das Amt auf Vermögens-  
Untersuchung erkennen darf s. N. S. 7—11.
- 2. Jedes Actenstück eines Fascikels enthält eine  
□ mit fortlaufender Ziffer, und die Haupt-  
Actenstücke eines jeden Fascikels werden auf  
dem Titelblatt angezeigt (s. z. B. das Titels-  
blatt zum Fasc. II).
-



Hochstetten den 7. August 1822.

Auf anliegenden richterlichen Bescheid vom 12. Juli 1822. No. 602, welche gegen

Heinrich Hagemann,

den hiesigen Bürger und Wollenhändler die Vermögens-Untersuchung ausspricht, bin ich der vom Großherzogl. Amtsrevisorat Carlsruhe zur Urkundenaufnahme beauftragte Commissär Ludwig Maus, in Gegenwart der Urkundspersonen, heute zu dem Vermögens- und Schuldenverzeichniß geschritten.

Hagemann hat sich, nach anliegendem pfarramtlichen Attestat, den 15. August 1803 mit Caroline, geb. Kiefer, von Ritterheim gebürtig, verheirathet.

Gedachte Eheleute erklären:

- a) daß sie beide aus dem ledigen Stande sich geehelicht,
- b) keinen Heirathsvertrag errichtet hätten, mithin gelte für sie die gesetzliche Gütergemeinschaft.

Anm. 1. Ist ein Ehevertrag vorhanden, so muß dessen Inhalt, insbesondere, ob sich die Eheleute auf gesetzliche Gütergemeinschaft, oder auf Errungenschaftsgemeinschaft u. geheirathet haben, nach den Worten des Vertrags eingetragen werden. Im erstern Fall kann die Ehefrau sich der Gütergemeinschaft entschlagen (1441. 1453. 2121. R. Seite 53), im letztern nicht, sondern sie muß Theil an der Gemeinschaft nehmen (1521 a). Die in einem Ehevertrag der Frau zugesicherten Vortheile, eben so jene des Mannes von der Frau, werden bei Gantleuten nicht berücksichtigt. (Anh. S. 232). Ausnahme s. Anh. S. 237.

Anm. 2. Bei Adlichen, die sich ohne Heirathsvertrag geehelicht haben (1393 a. 1530), muß der Mann alle Schulden auf sich nehmen; die Frau zieht ihr Heiraths- und zugebrachtes Gut zurück. Eben so bei



Bürgerlichen, wenn sie die Nichtgemeinschaft, Vermögensabsonderung (1536) oder Bewidmung (1540) durch Heirathsvertrag bedungen haben.

Anm. 3. Die Handelsgesetze gelten auch für Nicht-Handelsleute; jedoch nur in denen Fällen, wo die bürgerliche Gesetzgebung keine Bestimmung enthält. (Anh. S. 1 b).

Ihre Kinder seyen:

- 1) Wilhelm, geboren den 1. Juni 1814.
- 2) Carl, geb. den 3. März 1820.

Bei Vornahme dieses Geschäfts sind gegenwärtig:

A. Betheiligte:

gedachte Eheleute und der Ehefrau Geschlechtsbeistand Franz Rau, Bürger und wohnhaft dahier, verpflichtet den 3. März 1822. A. Nr. 52 (515 a).

B. Urkundspersonen u. Schärer (466):

Bogt Potter,  
Waisenrichter Berg,

welche erinnert wurden, alle Sachen nach ihrem landläufigen wahren Werth anzuschlagen (824. 825).

Abgegebene Erklärungen.

Anm. Hieher kommt z. B., wenn der Schuldner vorher verheirathet war, ob das Vermögen seiner verstorbenen Ehefrau ausgeschieden sey, auf welche Urkunde sich diese Ausscheidung gründe, ob ihre Erben damit ausgewiesen seyen oder nicht. Ob der Schuldner nutznießliches Vermögen oder Vermögen eines Pfründners inhabe, wovon das Eigenthum einem Andern zustehet u.



Urkunden

werden zum Behuf dieses Geschäfts vorgelegt :

- a) Ein Theilzettel über der Ehefrau Beibringen vom 7. Mai 1807.
- b) Ein dergleichen über des Ehemanns Beibringen vom 8. Sept. 1812.
- c) Zwei Kaufbriefe über errungene Liegenschaften.

Vermögens-Verzeichniß.

Liegenschaften. \*)

A. des Ehemanns.

Gebäude.

No. 1.

fl. fr.

Eine einstöckige Behausung in der Lappengasse dahier, nebst Scheuer, Stallung und Hausgärtchen, fünf Ruthen groß, neben Peter N. und Philipp N., vor den die Hauptstraße, hinten die Allmend, Anschlag. . . . . 600 / —

Seite fl. 600 / —

\*) Was zu den Liegenschaften gehört sagt L.R.G. 518 r.



Liegenschaften.  
A. des Chemanns.

A e d e r.

No. 2. fl. fr.

3 Viertel im großen Brühl neben Jakob N.  
und Peter N. . . . . fl. 48

Mit Grundbirn angeblümt, Saat  
und Bau . . . . . fl. 2

50 s —

No. 3.

1 Morgen im Berg neben Friedrich N.  
und Hans N. . . . . 30 s —

Ist leer.

W i e s e n.

No. 4.

2 Viertel im Wasserteich neben Paul N.  
und Daniel N. . . . . 40 s —

No. 5.

1 Viertel im Bruch neben Peter N. und  
Heinrich N. . . . . 20 s —

G ä r t e n.

No. 6.

1 Viertel 20 Ruthen hinterm Dorf am  
landgraben, neben Joseph N. u. Paul N. 50 s —

No. 7.

Ein Krautland im Weiberzank, neben  
Philipp N. und Jacob N. . . . . 1 s —

Seite 191 s —

vorige Seite 600 s —

Summa 791 fl. — fr.



( 14 )

Liegenschaften.

B. der Ehefrau.

Gebäude.

O

Acker.

No. 8. fl. fr.

1 Morgen in dem Neufeld, neben zc. + 90  $\text{z}$  —

No. 9.

3 Viertel im Kocher, neben zc. + . . . + 120  $\text{z}$  —

Wiesen.

No. 10.

2 Viertel im Kanal, neben zc. . . . . 70  $\text{z}$  —

No. 11.

30 Ruthen im Sammetgras, neben zc. 100  $\text{z}$  —

Summa 380 fl. — fr.

C. der Gemeinschaft,

nach den vorgelegten Kaufbriefen:

No. 12.

1 Viertel Acker im Loch, neben zc. laut  
Kaufbrief vom 7. Juli 1805 + . . . + 100  $\text{z}$  —

No. 13.

2 Viertel 6 Ruthen Wiesen im Rheinteich,  
neben zc., l. Kaufbrief v. 6. April 1812. 200  $\text{z}$  —

Seite fl. 300  $\text{z}$  —



Liegenschaften.  
C. der Gemeinschaft.

No. 14. fl. Fr.

3 Viertel Neben im Traubenberg, neben zc.,  
 laut gedachten Kaufbriefs . . . . . 500  $\text{fl.}$  —  
 Seite fl. 500  $\text{fl.}$  —  
 vorige Seite = 300  $\text{fl.}$  —  
 Summa 800 fl. — Fr.

Betrag der ganzen Liegenschaft 1971 fl. — Fr.

nämlich des Ehemanns . . . . . fl. 791  $\text{fl.}$  —  
 der Ehefrau . . . . . = 380  $\text{fl.}$  —  
 — Gemeinschaft . . . . . = 800  $\text{fl.}$  —

Fahrende Habe. \*)

Baarschaft (533), an dergleichen sey vor- fl. Fr.  
 handen . . . . . —  $\text{fl.}$  —  
 Geschmuck, Kleinodien und Silberwerk 2  $\text{fl.}$  6  
 Bücher und Schreibmaterialien . . . . . 1  $\text{fl.}$  —  
 Seite fl. 3  $\text{fl.}$  6

\*) Es wäre zu weitläufig, alle Gegenstände in einer Haushaltung hier namentlich aufzuführen, weshalb nur die hieher gehörigen Rubriken benannt werden. Ein ziemlich vollständiges Verzeichniß der fahrenden Gegenstände hat Baurittel in dem 2ten Band seiner Anleitung zu Amtschreiberei-Geschäften geliefert.

Ist eine Bibliothek, Kunstsachen, sonstige Kostbarkeiten zc. vorhanden, so werden diese, wenn es viele Sachen sind, besonders aufgeschrieben und geschätzt; hieher kommt nur die Summe überhaupt.



## Fahrende Habe.

Leibgeräthe (des Mannes, der Frau, als Kleider, Hemden 2c.) . . . . .	10	5
Gewehr und Waffen (Flinte, Säbel, Pulver, Blei 2c.) . . . . .	6	—
Wissenschafts- und Kunstgeräthe (Ge- mälde 2c.) . . . . .	—	30
Spiegel, Wand- und Kronleuchter . . .	3	5
Gläser (Trinkgläser, Bouteillen, Essig- kolben 2c.) . . . . .	1	—
Leinwand und Getüch (Ziechen, Leintücher, Tischtücher, Säcke 2c.) . . . . .	15	6
Bett- und Federwerk (Deckbett, Ma- trazen 2c.) . . . . .	20	—
Kupfer-, Messing-, Zinn- u. Blechgeschirr	11	5
Gewöhnliches Küchengeräthe . . . . .	5	—
Schreinwerk (Tische, Stühle, Kommod, Kästen 2c.) . . . . .	12	8
Faß- u. Bandgeschirr (Fässer, Kübel 2c.)	1	—
Feld- und Handgeschirr (Axt, Beil, Schaufeln, Hämmer, Dreschflegel 2c.)	—	30
Gemeiner Hausrath (Stubenuhr, Maus- falle, Bürste, Laterne 2c.) . . . . .	12	—
Pferd-, Fuhr- und Bauern-Geschirr (Wägen, Pflug 2c.) . . . . .	110	—
Handwerkszeug . . . . .	—	—
Kaufmanns- oder Handthierungswaaren	—	—



Fahrende Habe.

Vieh (Pferde, Ochsen, Hühner, Tau-	fl.	fr.
ben 2c.) . . . . .	150	—
Natürliche und erzogene Früchte *) (in		
Scheuer, auf dem Speicher 2c.) . . . .	58	6
Nahrungsmittel (Brot, Mehl, Fleisch 2c.)	11	—
Getränke (Wein, Most, Brandwein) .	13	5
Bauvorrath (Dielen, Latten, Ziegeln, altes		
Eisen 2c.) . . . . .	—	20
Allerlei Vorrath (Brennholz, Lichter, Seife,		
Gartensaamen) . . . . .	17	—
	Seite fl.	249
	31	
	Seite 15	3
	6	
	— 16	207
	29	
Summa	460 fl.	6 fr.

Einzunehmende Schulden.

bei

Joseph N. zu N. für Wollenwaaren, laut	
Hausbuch . . . . .	250
	—
	Seite fl. 250
	—

\*) Hieher gehört nicht, was auf dem Halme steht, am Stock oder Baume hängt, sondern nur diejenigen Früchte, welche schon abgemäht, abgebrochen oder abgeschnitten sind, wenn sie auch noch auf dem Felde liegen. Erstere werden in allen Fällen zu der Liegenschaft angeschlagen, und nur letztere gehören zum fahrenden Vermögen. Die Ehefrau eines Gantmanns muß die Saat- und Bestellungskosten, wenn sie Anblum mit ihren Gütern bezieht, der Masse ersetzen, eben so die laufenden für sie schon allenfalls bezahlten Steuern (585. 608. 524.)



Einzunehmende Schulden.

Philipp N. dahier, laut Handschrift vom fl. fr.  
 6. Juni 1817 . . . . . 150 s —  
 vorige Seite 250 s —  
 Summa 400 fl. — fr.  
 (s. Anm. 1.)

Betrag des liegenden und fahrenden Vermögens  
 . 2831 fl. 6 fr.

nämlich Liegenschaft . . . . . 1971 s —  
 Fahrende Habe . . . . . 460 s 6  
 Einzunehmende Schulden . . 400 s —

Richtigkeits- Zu bezahlende Schulden.  
 lung- u. Ver-  
 handlung s. 1.

Dem Joseph Spek zu Durlach  
 auf Pfandurkunde nach anlie-  
 gendem Pfandbuchs-Auszug  
 (Anm. 2) Kapital . . . . . 1000 s —  
 Zins v. 1. Juli 1820 f. 2 Jahre 100 s —  
 Seite fl. 1100 s —

Anm. 1. Hat ein Erbe des mit Schulden Beladenen,  
 z. B. ein Kind desselben, welches sich verheirathete  
 oder ein eigenes Gewerbe anfang, etwas zur Aussteuer  
 oder zur Anhilfe erhalten, so ist dasselbe nicht schuldig,  
 diesen Vorempfang in die Schuldenmasse einzuwerfen  
 (857), daher kommt die Rubrik: Einwerfung oder  
 Aussteuer in diesen Geschäften nicht vor.

Anm. 2. Von jeder Pfandschreiberei, in deren Bezirk  
 der Schuldner Liegenschaften besitzt, ist sich ein Ver-



Richtigstel-  
lungs-Ver-  
handl. S. \*)

Zu bezahlende Schulden.

2.

Dem Philipp Blau zu N. rück: fl. fr.  
ständiger Acker-Kauffschilling 100 : —

3.

Jakob Grün zu N. auf Faust-  
pfand . . . . . 26 : 24

4.

Hans Nau dahier, Güter-  
Pachtzins . . . . . 20 : 20

5.

Ludwig Braun für Schmidt-  
arbeit . . . . . 126 : 30

Seite fl. 273 : 14

zeichniß über die in das Pfandbuch eingetragenen Gläubiger und Vorzugs-, oder Unterpfands-Vormerkungen, oder die Bescheinigung, daß nichts eingetragen sey, geben zu lassen und hier anzulegen. B. v. 14. April 1817. Reggsbl. 1817. Nr. 12. Der Grund davon ist, damit alle bekannte Gläubiger zur Richtigstellung durch ihre Aemter insbesondere vorgeladen werden können, weil alle eingetragene Gläubiger als Bekannte angenommen werden müssen.

\*) Bei der späterhin erfolgenden Richtigstellungs-Verhandlung (Liquidation) mit den Gläubigern wird nachgesehen, ob alle hier angegebene Schulden vorhanden. Bleibt ein bekannter Gläubiger aus, und es ist keine Bescheinigung da, daß er zur Richtigstellung eingeladen wurde; so muß ein solcher nochmals vermittelst Schreiben an das betreffende Amt, oder wenn er ein dießseitiger Amtsuntergebener ist, durch den Ortsvorsteher zur Liquidation berufen



Richtigstel-  
lungs-Ver-  
handlung S.

Zu bezahlende Schulden.

	fl.	fr.
6.		
Peter Bach für Brot u. Mehl	250	28
7.		
Isaac Mausche, von einem Kuh- handel her . . . . .	96	30
8.		
Aron Becherbacher, auf Hand- schrift. . . . .	fl. 460	
Zins zu 8 Proz. circa	38	
N. <sup>o</sup> Nach anliegendem Umlaufzettel *)	fl. 498	—
9.		
Steuer z. Obereinnehmeri dah.	25	—
10.		
Zur Großh. Forstverwaltung, Holzgeld . . . . .	38	20
	Seite fl.	908
	Seite 18	1100
	— 19	273
		14
Summa	2281	fl. 32 fr.

werden. Ist die Vorladungsbescheinigung eingekom-  
men, und der Gläubiger erscheint nicht, so wird in  
der Schuldenrichtigstellungs-Verhandlung bemerkt,  
daß er nicht erschienen sey, worauf er in dem  
nachher erfolgenden Ordnungsbescheid von der vor-  
handenen Masse ausgeschlossen wird. Damit man  
aber sogleich sehen kann, ob alle bekannte Gläu-  
biger zur Richtigstellung erschienen sind oder nicht;  
so setzt man den S. oder die N.<sup>o</sup> der Richtigstellungs-  
Verhandlung an den Rand, wie oben angemerkt ist.

\*) Bei jeder Vermögens-Untersuchung muß ein Um-  
laufzettel an die öffentliche Verrechnungen des  
Bezirks geschickt werden, damit solche ihre For-  
derungen darauf notiren können. B. v. 18. April  
1815. Reggsbl. 1815. No. 7. A. Seite 24.



Vergleichung.

Das verzeichnete Vermögen beträgt fl.	fr.
Blatt 18 . . . . .	2831 : 6
Die Schulden . . . . .	2281 : 32
Bleibt daher übrig	
549 fl.	34 fr.

Die Eheleute haben vor uns, dem Commissär und den Urkundspersonen, erklärt, daß sie nichts entwendet, beseitigt oder verhehlt hätten. (Anh. C. 238. I. R. C. 1456).

Ersatz : Berechnung.

1.

der Ehefrau.

	fl.	fr.
Im Stück vorhandene Liegenschaft. . .	380	—
Verkauft während der Ehe, laut Anlage		
für . . . . .	426	—
Liegenschaftliches Gleichstellungsgeld, laut		
Ehezettel von 1815 . . . . .	30	—
	<u>fl. 836</u>	—
Ab: Vergütung in die Gemeinschaft. . .	—	—
Bleibt voraus . . . . .	<u>fl. 836</u>	—



	Ersatz-Berechnung.	fl.	fr.
Uebertrag . . . . .		836	—

2.

des Ehemanns.

Im Stück vorhandene Liegen-	fl.	fr.
schaft . . . . .	791	—
Verkauft während der Ehe,		
laut Anlage . . . . .	20	—
Liegenschaftl. Gleichstellungsgeld,		
laut Theilzettel von 1812. . .	30	—
	<u>fl. 841</u>	<u>—</u>

Ab: Vergütung in die Ge-  
meinschaft, von ererbten  
Schulden nach Verhält-  
niß der ererbten Liegen-  
schaft, laut anliegender  
Berechnung . . . . fl. 28 —

Verbesserung seiner Lie-  
genschaft durch Erbauung  
einer Brücke über die Bach  
in der Wiese Np. 4. . fl. 18 — 30

fl. 46 — 30

Abgezogen, bleibt voraus . . .	794	— 30
Summe der Ersatzposten . . . . .	fl. 1630	— 30

Gemeinschafts-Berechnung.

Das reine Vermögen besagt . . . . .	549	— 34
Die Ersatzposten . . . . .	1630	— 30
Mithin über das Gemeinschafts-Vermögen		
noch eine Einbuße von . . . . .	fl. 1080	— 56
Thut jedem Ehegatten zur Hälfte.		
	540 fl.	28 fr.



Die Ehefrau, mit Genehmigung ihres Beistandes, hat auf die Bekanntmachung dieses Vermögensstandes erklärt: daß sie sich der Gütergemeinschaft entschlage, für dessen Eintragung sie sorgen werde. (784. 1457. 1441. 1453. 1494. Vergleiche die Anm. 1. Seite 10).

### Anspruchs-Berechnung. fl. Fr.

A. Die Ehefrau, Rückforderung . . .	836	∶	—
B. Der Ehemann desgleichen . . . . .	794	∶	30
C. Die Kinder, Göttergelder . . . . .	—	∶	—
D. Die Gläubiger fordern Blatt 20. . . . .	2281	∶	32
	—	∶	3912 ∶ 2
Hievon ab die Einbuße . . . . .	1080	∶	56
Betrag d. Vermögensmasse, wie Bl. 18. fl.	2831	∶	6

### Verweisung.

#### 1.

Die Ehefrau fordert . . . . .	836	∶	—
Empfängt:			
ihre im Stück vorhandenen Liegenschaften			
Blatt 14. . . . .	380	∶	—
(1493. Anh. C. 228—29). Rest	456	∶	—
womit sie an die übrige Masse gewiesen wird. (1472. 2135).			

#### 2.

Die Gläubiger fordern Blatt 20. . . . .	2281	∶	32
Die Ehefrau nicht mehr vorhandenes			
Rückforderungs-Vermögen . . . . .	456	∶	—
Seite fl.	2737	∶	32



Verweisung.	fl.	fr.
Uebertrag . . . . .	2737	32
Werden angewiesen, auf die Liegenschaften des Ehemanns	fl.	fr.
Blatt 13. . . . .	791	—
Liegenschaften der Gemeinschaft		
Blatt 15. . . . .	800	—
Fahrniß, wovon jedoch der Rechtsvortheil der Nothdurft noch abgeht (2217 b. c.) . .	460	6
Einzunehm. Schulden, Bl. 18.	400	—
	<u>2451</u>	<u>6</u>

Mithin ist, wenn keine weitere Gläubiger  
nachkommen, eine Gantmäßigkeit des  
Ehemanns vorhanden von . . . . . 286 : 26  
3.

Den Ehemann betreffend:

Sein Rückforderungs- Vermögen ist von der  
Schuldenmasse, wie oben ersichtlich, ganz ver-  
schlungen worden. (Anh. S. 208).

### Fürsorgliche Anordnung.

Kraft der erkannten Vermögens- Untersuchung  
und der dadurch erfundenen Gantmäßigkeit, hat  
man dem Schuldner alle Vermögens- Verwaltung  
und Verfügung darüber untersagt (Anh. S. 219).  
Darauf, mit Ausnahme der vom Zugriff befreiten  
Stücke (2217 b.), alle übrige fahrende Habe, die



sich unter Siegel legen ließ, versiegelt (2217 a. Anh. S. 217) und den dahier wohnenden Bürger Friedrich Frank, unter Zustellung einer Abschrift der Versiegelungs-Verhandlung als fürsorglichen Güterpfleger bestellt (Anh. S. 217), auch ihm die Verordnung über gerichtliche Hinterlegungen erklärt (1961—63), mit dem Beisatz, daß er diesen Auftrag so lange (Anh. S. 209) zu besorgen habe, bis die Ernennung eines wirklichen Güterpflegers, oder die Aufhebung dieser Anordnung von Amtswegen erfolgt sey (2068 h). Zu dieser Anordnung hat der anwesende erste Vorgesetzte dahier mitgewirkt (s. unten Anm. 5.)

Es wäre nun noch die Verantwortung der Hagemännischen Eheleute über den Vermögens-Rückgang aufzunehmen und hier anzuschließen.

Das Resultat dieser Vermögens-Untersuchung wurde den Betheiligten vorgelesen.

Geschehen Hochstetten den 8. August 1822 in Gegenwart der Urkunds-Personen und Schärer, welche mit den Betheiligten und mir dem Commissär unterzeichnet haben.

Urkundspersonen:	Betheiligte:
Dogt Notter,	H. Hagemann,
Waisenrichter Berg.	E. Hagemännin.
	Beistand F. Kau.
	Fürsorglicher Güterpfleger F. Frank.

In Namen des Großherzogl. Amts-Revisorats  
 Carlruhe  
 der verpflichtete Commissär  
 Ludwig Maus.



## Anmerkungen.

Anm. 1. Sind einzunehmende fällige Schulden vorhanden, so ist es nothwendig, die Schuldner zu benachrichtigen, daß sie bis auf Weiteres nichts mehr an den in Vermögenszerfall Gerathenen oder auf seine Ordre auszahlen sollen.

Anm. 2. Sind allenfalls Kostbarkeiten, Baarschaften vorhanden, die nicht in sichere Verwahrung gebracht werden können, so übergibt man solche dem einseitigen Güterpfleger, desgleichen die etwa vorgefundenen wichtigen Urkunden, Geschäftsbücher, über einzunehmenden Schulden und Ansprüche, bemerkt es aber am Schlusse obiger fürsorglichen Anordnung, und läßt den Güterpfleger am Ende oder hier mit unterzeichnen. Dieser nimmt auch die Schlüssel zu den versiegelten Kisten, Kästen u. mit sich.

Anm. 3. Ist noch etwas Vermögen übrig, so, daß keine Gantmäßigkeit vorhanden, so fällt die fürsorgliche Anordnung ganz weg, und es wird bloß da fortgefahren: Es wäre nun noch u.

Anm. 4. Die Versicherung der Person des Schuldners trifft nur Handelsleute, und kann nur allein von dem Justizamt verfügt werden. Der Orts- oder Haus-Arrest tritt sogleich ein, wie ein Handelsmann seine Zahlungen einstellt, ohne die Vermögens-Untersuchung abzuwarten. Der Arrest hört auf, wenn die Gläubiger bezahlt sind, oder der Handelsmann sein Vermögen seinen Gläubigern abgetreten hat. R. C. 18. 19.

Anm. 5. Ist der Vorgesetzte, oder sein Stellvertreter nicht dabei, so muß, im Fall die Sicherheit für die



Gläubiger es nöthig machte, dennoch ein Hüter oder fürsorglicher Güterpfleger bestellt werden, und hievon dem Amt oder Ortsvorsteher Nachricht gegeben werden. Der Güterpfleger ist persönlich für die Masse, so weit er Schuld an deren Verringerung, Verheimlichung, Entwendung ist, verantwortlich, und hat den Schaden zu ersetzen. (2060<sup>4</sup>. Anh. S. 261—62).

An m. 6. Ist eine Gefährde für die Gläubiger erweislich, so findet Nichtigkeitsklage statt (Anh. S. 214, L.R.S. 1167) wenn solche vor Ausbruch der Gant geschieht; geschieht ein den Gläubigern schädliches Geschäft während der Gant oder 10 Tage vor dem Ausbruch, so ist ein solches Geschäft ohnehin nichtig. (Anh. S. 210—14).

---

### Fortsetzung

der Vermögens-Untersuchung gegen die Heinrich Hagemännische Eheleute:

### Verantwortung

derselben über ihren Vermögens-Rückgang nach der Vermögens-Untersuchung vom heutigen, welche auffer dem Gemeinschafts-Vermögen noch eine Einbuße von 1080 fl. 56 kr. besagt \*).

---

\*) Die Verantwortung oder Rechenschaft ist deswegen, damit der Richter gegen den Schuldner die



## a) des L h e m a n n s.

Heinrich Hagemann, 46 Jahre alt, Bürger und wohnhaft dahier, gebürtig von Biekenheim :

Er lebe seit 21 Jahren in der Ehe, habe die vielen Einquartierungen getragen, sey auch einmal von den Franzosen im Jahr 1803 und von den Kosacken im Jahr 1814 geplündert worden, übrigens seye er immer fleißig gewesen. Daß er manchmal ein Glas Wein zu viel getrunken habe, sey aus lauter Ueberdruß geschehen, weil er geglaubt, die Soldaten ließen ihm doch nichts. Auf Vorlesen unterzeichnet :

Heinrich Hagemann.

Strafe leichtsinniger oder boshafter Zahlungsflichtigkeit daraus erkennen und die Strafe darauf bestimmen, oder den Schuldner wegen des Vermögensrückgangs nach näherer Untersuchung für schuldlos erklären kann. In welchen Fällen wegen leichtsinniger Zahlungsflichtigkeit jemand schuldig erklärt werden soll, ist im Anh. S. 250, und in welchen er schuldig erklärt werden kann, ist im Anh. S. 251 enthalten. Die desfallsige Strafe gibt der Anhang S. 256 an. Die Fälle, in welchen der Schuldner der boshaften Zahlungsflichtigkeit schuldig erklärt werden soll, gibt Anh. S. 257, und in welchen er schuldig erklärt werden kann, der Anh. S. 258 an. Die Strafe boshafter Zahlungsflichtigkeit ist ein Jahr Zuchthausstrafe, wenn die Gläubiger nicht über 5 Mark verlieren; für jede weitere Mark, eine Woche weiter. Stes Drg. Ed. Nachtrag vom 23. Mai 1812. S. 87. Rggssbl. 1812. Nro. 20.



Verantwortung.

b) Der Ehefrau mit ihrem Beistand.

Sie hätten leider im Krieg durch Streifparthien vieles verloren, dieß sey wahr; weiter habe sie nichts anzugeben. Auf Vorlesen unterzeichnet:  
Hagemännin.

Ihr Beistand setzt hinzu:

Soldatenhalten und Plünderung sey eine Ursache, die Viele in Rückgang gebracht habe, insbesondere den Mittelmann. Hätte der Hagemann aber fleißiger gearbeitet und weniger getrunken, so würde es doch besser stehen, als es steht. Der Frau des Hagemanns müsse man Fleiß und Häuslichkeit nachsagen. Auf Vorlesen unterzeichnet:

J. Rau.

Die beide Nachbarn des Hagemanns ließ man rufen, welche auf Erinnerung an ihre Bürgerpflichten angeben:

- 1) Johannes N., 49 Jahre alt, hiesiger Bürger und Ackersmann, mit der Frau des Hagemanns nur weitläufig verwandt:

Er wohne seit 12 Jahren neben Hagemann, der seit einigen Jahren durch zu vieles Wirthshaus sitzen sein Geschäft vernachlässigt habe, was allerdings nicht habe gut thun können. Die Frau des Hagemanns habe ihm öfters im Stillen geklagt. Weiter wisse er nichts anzugeben. Auf Vorlesen unterzeichnet:

Johannes N.



Verantwortung.

2) Daniel N., hiesiger Bürger, 50 Jahre alt, mit den Hagemännischen Eheleuten nicht verwandt :

Er müsse vorstehender Angabe beistimmen, ohne daß er etwas zuzusetzen habe. Auf Vorlesen unterzeichnet :

Daniel N.

Der Ortsvorgesetzte Vogt Notter

gibt hierauf an : Früher hätte Hagemann fleißig gearbeitet, nur seit ungefähr 4 Jahren sey er fast jeden Abend im Döhsen anzutreffen gewesen, sey sehr oft betrunken nach Haus gekommen, auch vor etwa 2 Jahren um einen Nachtgulden gestraft, und vor 6 Monaten wegen Ungelegenheit, die er im Rausch begangen, 12 Stunden eingesperrt worden. Seiner Frau müsse man Fleiß und Häuslichkeit nachrühmen. Auf Vorlesen unterzeichnet :

Vogt Notter.

Bericht

des Commissärs und des hiesigen Ortsvorgesetzten :

Die Ehefrau des Hagemanns hat sich der Gütergemeinschaft zu entschlagen erklärt, wodurch ihr Ehemann um 286 fl. 26 kr. gantmäßig ist, weßhalb die fahrende Habe fürsorglich in Beschlag genommen und ein Hüter bestellt wurde.



Diese Vermögens-Untersuchung wird zur Revision und dann richterlicher Verfügung vorgelegt.

Hochstetten den 8. August 1822.

Commissär  
Ludwig Maus.

Ortsvorgesetzter  
Bogt Notter.

---

Anmerkungen.

- 1) Ist der erste Vorgesetzte abwesend, so unterzeichnet sein Stellvertreter. Wäre kein Ortsvorgesetzter dabei, sondern nur ein Waisenrichter oder Schärer, der nicht Ortsvorgesetzter ist, wie es in größern Städten öfters vorkommt, so bleibt dasjenige, was der Ortsvorgesetzte zu erklären hat, vor der Hand weg.
- 2) Obiger Bericht wird zwar jedesmal, jedoch nur im Auffatz (Concept) beigelegt, und muß zur geschwindern Uebersicht bloß das Resultat der Vermögens-Untersuchung enthalten. Ist aber der Gantmann vom Handelsstand, so muß der Bericht sogleich ins Reine geschrieben und mit der Unterschrift des Amts-Revisors versehen, dem Amt zugeschickt werden, weil bei dem Handelsstand persönlicher Verhaft eintreten, die Vermögens-Untersuchung selbst aber wegen Revision derselben erst in etlichen Tagen dem Amt vorgelegt werden kann. (Anhang S. 217). Einstweilen wird in diesem Fall der Kaufladen, so wie alles, was dem Zugriff unterworfen ist, unter Siegel gelegt, und die Schlüssel vom Hüter, und wenn sich keiner gefunden, vom Ortsvorsteher oder der Urkundsperson in Verwahrung genommen.



## Anmerkungen.

3) Das Amts-Revisorat revidirt die eingekommene Vermögens-Untersuchung, insbesondere wegen der gesetzlichen Rückforderungs-Rechte der Frau oder ihrer Erben, und gibt solche ans Amt zur richterlichen Verfügung. Dieses verfügt über folgendes:

a) Bestätigung der fürsorglichen Anordnung hinsichtlich des Hüters, oder läßt, wenn kein solcher bestellt ist, durch den Ortsvorgesetzten einen fürsorglichen Güterpfleger vorschlagen. (S. oben Seite 4.) Bei in die Länge sich ziehenden Ganten, hat der Güterpfleger das Gantgeld sicher auf Zinsen zu legen, und sich wie ein anderer Pfleger zu benehmen, auch Rechnung abzulegen.

b) Es erkennt das Gantverfahren (Concurs-Prozeß) verordnet das gesetzmäßige Richtigstellungsverfahren (Anh. S. 220), versucht dabei einen Stundungs- oder Nachlaß-Vergleich. (Anh. S. 218ic.). Wegen der Eröffnung oder der Anfangszeit der Gant, siehe N. Seite 7—11.

Sind einzunehmende Schulden vorhanden, so ist nöthig, daß sie vom Gant-Güterpfleger sogleich richtig gestellt werden, vermittelst Abrechnung, Anerkennung vom Schuldner oder Einlagung bei Amt.

c) Wenn eine Gant von Bedeutung ist, oder es sind bedeutende Rechtsstreitigkeiten zu vermuthen oder voraus zu sehen, so wird ein besonderer Gant-Anwalt (s. oben S. 5) oder Vertreter der Masse vom Amt bestellt, ehe das Richtigstellungsverfahren anfängt. Er hat die Rechte der Masse gegen die einzelnen Gläubiger und Schuldner zu vertheidigen, oder auf die Ansprüche der Gläubiger und auf die Einwendungen der Schuldner zu



## Anmerkungen.

antworten, der Gantmann hat ihm nöthigenfalls mit Erläuterungen über die Schuldposten an Hand zu gehen. Der Vertreter der Masse darf aber weder der Justizbeamte des Bezirks noch der Amts-Revisor, oder einer ihrer Untergebenen seyn.

- d) Die Versteigerung des Gantvermögens kann erst nach geschehener Nichtigstellung und etwa vergeblichem Versuch eines Vergleichs mit den Gläubigern geschehen. Ist die Versteigerung der Liegenschaften zwar früher geschehen (welches durch die Ortsvorgesetzten aus amtlichem Auftrag besorgt wird), so kann dennoch erst nach geschehener Liquidation losgeschlagen oder der Verkauf amtlich genehmigt werden (2213). Die Fahrniß wird erst versteigert, wenn kein Stundungs- oder Nachlaß-Vergleich zu erzielen war. (N. Seite 20. 22.)
- e) Zu dem Nichtigstellungs-Verfahren, welches auf der Amtskanzlei durch das Amt vorgenommen werden muß, werden die Gläubiger auf einen bestimmten Tag, der 6 Wochen vom Ausschreibtag seyn soll (Real-Index Th. I. S. 185), durch öffentliche Blätter und durch Ausschreiben an die benachbarten Aemter eingeladen. Die bekannten Gläubiger müssen noch überdieß in dem Einladungsschreiben zur Schulden-Nichtigstellung an die Aemter, in deren Bezirk sie wohnen, namentlich eingeladen werden. (B. v. 14. April 1817. Reggsbl. 1817. Nr. 12. R. S. 24.)
- f) Vom Sammeln und Ordnen (Fasciculiren) der Gantacten s. oben S. 5.

Der I. Hauptfascikel enthält die Vermögens-Untersuchung, oder das Gant-Vermögensver-  
Rheinländer Gantpraxis.



## Anmerkungen.

zeichniß, im Fall die Gant schon vorher, etwa auf eigene Zahlungs-Unfähigkeitserklärung des Schuldners, erkannt worden wäre; der Zweck der Vermögens-Untersuchung oder des Gant-Inventariums ist vorläufige Gegeneinanderhaltung des Vermögens und der Schulden, woraus die Verlustsumme für die Gläubiger beiläufig sich ergibt, oder ob kein Verlust für die Gläubiger zu besorgen seye.

Der II. Hauptfascikel enthält das Sammeln des Masse-Vermögens und darauf Bezug habenden Vorgänge, als:

- 1) Die Bestellung und Verpflichtung des fürsorglichen, so wie des nachher wirklichen Gant-Güterpflegers.
- 2) Die Richtigstellung der einzunehmenden Schulden, nöthigenfalls vermittelt einzelner Fascikel, im Fall wegen einzelner Posten ein Prozeß geführt werden müßte.
- 3) Den Verkauf des liegenden und fahrenden Vermögens.
- 4) Beitreibung der Gelder; überhaupt alles was zum Vermögen gehört, um es zu sammeln und zu verwalten, bis es an die Gläubiger abgegeben werden kann; mithin auch die Zwischenrechnungen des Güterpflegers, wenn dergleichen bei in die Länge sich ziehenden Ganten nöthig werden sollten. Die Actenstücke eines jeden Hauptfascikels werden unten quadrangulirt, und die Beilagen, die zu einem Actenstück gehören, werden wie Rechnungs-Beilagen oben im Eck numerirt, und die nämliche Nummer in dem Actenstück, wozu die Beilage gehört, im Rand beigesezt.



## Anmerkungen.

Der III. Hauptfascikel enthält das Schuldverfahren, nämlich :

- 1) Gant-Erkenntniß.
- 2) Bestellung des Gant-Anwalts.
- 3) Vorladung zur Richtigstellung der Forderungen und die deßfalligen Bescheinigungen über die geschehene Bekanntmachung zur Liquidation.
- 4) Das Richtigstellungsverfahren selbst, welches entweder fortlaufend geschrieben wird, oder, wenn über einzelne Posten wegen Streitigkeit größere Verhandlungen sich ergeben könnten, wird jeder Posten für sich in einem eigenen Fascikel behandelt, am Schluß aber werden alle dergleichen Unterabtheilungen zusammengestochen und bilden zusammen das Richtigstellungsverfahren. Unter hundert Ganten wird kaum eine zu finden seyn, wo diese Unterabtheilungen so stark werden, daß man sich veranlaßt finden könnte, sie als eigene Unterabtheilungen des III. Hauptfascikels bestehen zu lassen. Nach diesem folgt die Ganturtheil, welche eigentlich aus 3 Theilen besteht und den IV. Hauptfascikel ausmacht.

Der IV. Hauptfascikel enthält, wie gedacht, die Ganturtheil und was dieser anhängig ist, also :

- 1) Den Ordnungsbescheid (Sententia classificationis) und die Eröffnung desselben an die Gläubiger. (N. S. 60).
- 2) Den Ausweisungs- oder Vertheilungs-Bescheid (Sententia distributionis), worauf die Vertheilungs- (Distributionis) = Berechnung nach Anleitung des Ordnungs- und Vertheilungs-Bescheids gefertigt wird. Die Vertheilungs-Berechnung gibt an, wie



viel ein jeder Gläubiger und wann er es zu empfangen habe, und mit wie viel er in Verlust fällt. (N. Seite 62).

- 3) Den Erledigungs-Bescheid (decretum obsolutorium), welchem die Schlußrechnung des Güterpflegers vorgeht. Der Erledigungs-Bescheid ist die amtliche Schluß-Erklärung, daß die Gant beendigt, nämlich der Gant-Güterpfleger seine Rechnung abgelegt habe und solche vom Revisorat revidirt und richtig befunden worden sey. (N. S. 62). (Das Nähere wird sich aus den einzelnen Fasciceln ergeben).
-



Beilage.

Gütergemeinschafts-Entschlagung.

Anm. Im Fall eine solche Erklärung dem Revisorats-Commissär aufzunehmen übertragen ist, kann es auf folgende Weise besorgt werden. Diese Entschlagung soll eigentlich in der Kanzlei des Bezirks-Gerichts in einem eigends hierüber zu führenden Buch geschehen, (784. 793. 1457).

Verhandelt Hochstetten den 8. August 1822.

In Gegenwart der unterzeichneten Urkunds-Personen wurde von dem mitunterzeichneten Commissär, der Ehefrau des Heinrich Hagemann, Caroline gebornen Kiefer und ihrem verpflichteten Beistand Franz Nau, die Berechnung über das Gemeinschaftsgut in vorliegender Hagemännischen Vermögens-Untersuchung vom heutigen bekannt gemacht, worauf sie nach geschehener Belehrung über Gemeinschafts-Entschlagung und ihrer Folgen, mit Genehmigung ihres Beistandes, vor uns erklärt:

Sie trage auf Vermögens-Absonderung an (1441. 1443.) und entschlage sich der Gütergemeinschaft. (1453.).



Vorgelesen und genehmigt in Gegenwart der  
Urkunds-Personen, welche mit den Betheiligten  
und mir dem Commissär unterzeichnet haben.

Urkunds-Personen:	Betheiligte:
Bogt Rotter,	Caroline Hagemann,
Waisenrichter Berg.	Beifand Nau.

Der verpflichtete Commissär

Ludwig Maus.



# Amt Carlsruhe

## Hochstetten

### Gantsache

Heinrich Hagemanns,  
des Wollenhändlers.

1822—1823.

---

#### Fasc. II.

Enthaltend :

Veräußerung, Sammlung und Verwaltung des  
Masse-Vermögens.

[1] Wahl des Güterpflegers.

[2] Abrechnung und Richtigstellung der einzu-  
nehmenden Schulden.

[3] Fahrniß-Versteigerung.

[4] Liegenschafts-Versteigerung.

---



## Anmerkung.

Dieser Hauptfascikel enthält das wahre reine Vermögens Verzeichniß oder die richtige Inventur, so wie der künftige oder III. Hauptfascikel die wirklichen Schulden enthält.

Zieht sich eine Gant in die Länge, so daß Gantgelder eingehen, die man, um Zins zu tragen wieder ausleiht, oder es sind Liegenschaften zu verwalten, die man aus irgend einer Ursache noch nicht verkaufen kann, daher in Bestand gegeben werden, wovon also Bestandgeld einzunehmen ist, Steuern, Umlagen u. d. davon zu bezahlen sind, so wird eine ordentliche Verwaltung=Rechnung in der Form einer Pflerschafts=Rechnung gestellt, und vom Amts=Revisorat abgehört oder revidirt.

Bei jeder Verwaltungs=Rechnung ist das Vermögens=Verzeichniß oder das Inventarium das Fundament derselben, und so ist hier der Hauptfascikel II. das Fundament für die Zwischen=Rechnungen eines Gant=Güterpflegers. Am Schluß der Rechnung wird allemal der wahre Vermögensstand, sowohl hinsichtlich des richtig gestellten als des noch nicht richtig gestellten Masse=Vermögens angehängt.

Diese Verwaltungs=Rechnungen sind Fortsetzungen oder eigentlich Zusammenstellungen des Hauptfascikels II. und daher diesem anhängig, werden auch immer diesem Fascikel zunächst beigelegt.

Ist aber keine solche förmliche Verwaltungs=Rechnung nöthig, welches bei den Ganten, die sich nicht in die Länge ziehen, meistens der Fall ist, so werden bloß die Zwischen=Ausgaben des Güterpflegers verzeichnet, und vor der endlichen Vertheilung des Geldes in Abzug gebracht. (s. Fasc. IV.)



## Güterpfleger - Wahl.

(Siehe oben Fasc. I. Seite 25) wenn der fürsorglich erwählte Güterpfleger von den Gläubigern beibehalten wird, wie es meistens der Fall ist.)

Geschehen Carlsruhe den 24. Septbr. 1822, in Gegenwart des Beamten N.

Bei dem auf heute angeordneten Richtigstellungs-Verfahren, die Heinrich Hagemännische Gant betreffend, wurde von den anwesenden Gläubigern der fürsorglich erwählte, verpflichtete und anwesende Güterpfleger

Friedrich Frank, Bürger in Hochstetten durch Stimmenmehrheit bestätigt; auch ihm

- a) vom Fahrniß-Erlöß und den ausstehenden Activschulden 2 fr.
- b) vom liegenschafts-Erlöß 1 fr. per Gulden als Belohnung oder Gebühr für Einnahme und Ausgabe ausgesetzt.

Urkundlich der Unterschriften.

Gläubiger:

Joseph Spek,  
Philipp Blau.

Güterpfleger:

Friedrich Frank.

ic.

Zur Beglaubigung  
Amts-Actuar Müller.

Anm. 1. Wird ein anderer als Güterpfleger gewählt, so schaltet man es so ein: wurde von den anwe-



Fessenden Gläubigern, anstatt des fürsorglichen Güterpflegers Friedrich Frank ein neuer gewählt, nämlich N. N. u. Das Amt hat nachher, im Fall dieser die Wahl sich gefallen ließ, für dessen Verpflichtung zu sorgen.

Anm. 2. Einem Güterpfleger ist als Belohnung oder Gebühr auszusetzen erlaubt:

- a) vom Fahrniß-Erlöſ und den ausstehenden Activschulden  $\frac{1}{2}$  fr. bis 2 fr. vom Gulden;
- b) vom Liegenschafts-Erlöſ  $\frac{1}{2}$  fr. bis 1 fr. vom Gulden.

Werden die Gantgläubiger darüber mit dem Güterpfleger nicht einig, so hat das Amt die Gebühr zu bestimmen. (B. v. 13. März 1823. Regsbl. 1823. Nr. 7).

[1]

---

## Nichtigstellung der einzunehmenden Schulden und Abrechnung mit den Schuldern.

Hagemanns Gant betreffend.

Hochstetten den 20. August 1822.

Auf Betreiben des Güterpflegers Frank wurden die Schuldner zur Heinrich Hagemännischen Gantmasse durch Ausschreiben auf heute zur Abrechnung und Anerkennung ihrer Schuldigkeiten eingeladen \*).

\*) Die Abrechnung mit den Masseschuldnern oder die Nichtigstellung der einzunehmenden Schulden, ist



Es sind hierauf erschienen und haben in Gegenwart der unterzeichneten Urkunds - Personen richtig gestellt :

Philipp N. dahier , welchem man unter Vorlegung seines Schuldscheins vom 6. Mai 1821 die Forderung der Masse mit 150 fl. bekannt machte.

Worauf derselbe erklärte, er seye diese Einhundert fünfzig Gulden noch schuldig, und werde sie binnen 3 Monaten an den Güterpfleger bezahlen.

T. Philipp N.

2.

Joseph N. zu N., dem die Forderung der Hagemännischen Gantmasse laut Hausbuch mit 250 fl. für Wollenwaaren bekannt gemacht wurde, erklärte :

Er seye diesen Posten schuldig gewesen, habe aber 6 fl. daran abbezahlt, auch durch Fuhrlohn abverdient, könne daher diese ganze Schuld nicht anerkennen.

---

Sache des Güterpflegers. Wer seine Schuld bestreitet, oder nicht anerkennt, auch durch Abrechnung nicht richtig stellt, der muß vom Güterpfleger bei dem Amt, unter welchem der Schuldner seinen Wohnsitz hat, verklagt werden. Wohnt der Schuldner in einer Stadt, und die Schuld beträgt 15 fl. oder darunter, so muß er bei dem Stadt-Bürgermeister; wohnt er aber in einem Dorf, und die Schuld beträgt 5 fl. oder darunter, so muß er bei dem Ortsvorsteher auf Zahlung verklagt werden. Zahlt der Schuldner nicht auf die Verfügung des Stadt- oder Ortsvorstehers, so muß sich an das betreffende Amt gewendet werden.



Der gegenwärtige Gemeinschuldner Hagemann gibt an, daß ihm Joseph N. vor etwa 1 Jahr wirklich 6 fl. bezahlt habe, von abverdientem Fuhrlohn könne er sich nichts erinnern.

Der Güterpfleger verlangt Beweis über die angebliche Zahlung, so wie über den angeblich abverdienten Fuhrlohn.

Da Joseph N. erklärt, daß er keine Quittung über die 6 fl. besitze, auch nicht wisse, wie er den Fuhrlohn beweisen solle, die ganze Forderung aber nicht anerkennen könne; so hat der Güterpfleger keine andere Wahl, als ihn bei seinem Amt zu belangen.

3.

Jacob N. dahier, welcher für 2 Klafter Brennholz 10 fl. schuldig seyn soll, ist nicht erschienen, weshalb der Güterpfleger ihn bei Amt belangen wird.

4.

Peter N. zu N. ist laut Hausbuch schuldig 5 fl. Diese Schuld wird mit Fünf Gulden anerkannt.

T. Peter N.

5.

Daniel N. ist laut vorgefundener Handschrift für ein den 6. April 1820 erhaltenes Pferd hieher schuldig . . . . . 66 fl. — fr.

Daniel N. legt Quittung v. 30. Juli

1821 vor, wornach er hieran be-

zahlt hat . . . . . 36 „ — „

Rest. . . . . 30 fl. — fr.



Die Richtigkeit dieser Schuld mit dreißig Gulden wird anerkannt, und verspricht der Schuldner binnen 4 Wochen Zahlung an den Güterpfleger.

T. Daniel N.

Da keine weitere Posten richtig zu stellen sind, so wurde diese Verhandlung geschlossen und beurkundet:

Urkundspersonen: Güterpfleger:

Bogt N.,

F. Frank,

Waisenrichter N.

H. Hagemann.

Der verpflichtete Commissär  
Maus.

Dem Güterpfleger wurde hievon ein Auszug zugefertigt, um die unbestrittenen Posten einzuziehen, die bestrittenen aber gehörig einklagen zu können.

[2]

Maus.

### Zusammenstellung

der einzunehmenden Schulden nachdem die bestrittenen Forderungen der Masse ausgeklagt, und jetzt eingegangen sind:

	fl.	kr.
§. 1. Philipp N. . . . .	150	—
§. 2. Joseph N., laut anliegendem Amtsbescheid . . . . .	246	—
§. 3. Jacob N., laut anliegendem Amtsbescheid sind zwar richtig, aber unbringlich . . . . .	7	—

Seite fl. 403 : —



## Zusammenstellung.

Uebertrag . . . . .	403	z —
§. 4. Peter N. . . . .	5	z —
§. 5. Daniel N. . . . .	30	z —
	Summa fl.	438 z —
Ab: unbeibringlich . . . . .	7	z —
	Rest	z 431 z —

Carlsruhe den 27. Decbr. 1824.

Commissär Maus.

Güterpfleger Frank.

### Fahrniß = Versteigerung.

Vorgenommen Hochstetten den 26. Septbr. 1822.

Nach amtlichem Beschluß vom 7. dieses A. No. 681 soll die zur Heinrich Hagemännischen Gantmasse gehörige in dem Vermögens-Verzeichniß benannte Fahrniß, mit Ausnahme der dem Zugriff nicht unterworfenen Stücke, durch den Ortsvorstand öffentlich versteigert werden.

Diese Versteigerung wurde auf heute nach N. und N. ausgeschrieben, laut der anliegenden Bescheinigungen, auch dahier dreimal ausgestellt. Den erschienenen Liebhabern wurde eröffnet, daß sogleich baare Zahlung an den gegenwärtigen Güterpfleger Frank geleistet werden müsse.



Hierauf erhielten in öffentlichem Zuschlag:

Fabrnißstücke:	Steigerer:	Erlöß.
		fl. fr.
3 Tafeltücher . . . . .	Jacob Grün zu N. . . . .	10 = —
2 Stühle . . . . .	Peter Elser dahier . . . . .	1 = 18
1 Bank . . . . .	Franz Rau . . . . .	1 = 5
1 goldenes Anhängerle . . . . .	derselbe . . . . .	5 = —
1 Bettziech . . . . .	derselbe . . . . .	10 = 15
6 Stück Leintücher . . . . .	derselbe . . . . .	6 = —
1 Paar Sporn . . . . .	Jacob N. zu N. . . . .	1 = 12
1 Wallach-Pferd . . . . .	derselbe . . . . .	56 = —
1 rothe Kuh . . . . .	Daniel Blau dahier . . . . .	24 = 20
1 neuer Kleiderkasten . . . . .	derselbe . . . . .	18 = —
	Summa fl. 133 = 10	

Da keine weitere Fabrniß zu versteigern ist, so wurde diese Verhandlung geschlossen und beurkundet.

Ortsvorsteher Vogt N.                      Güterpfleger Frank.  
 Vt. Gerichtschreiber Rack.

[3]

### Anmerkungen.

Anm. 1. Da höchst selten alles sogleich baar bezahlt wird, sondern manche Steigerer es bis zum Schluß oder manchmal noch länger anstehen lassen; so bezeichnet man jedesmal die Posten, welche gleich baar bezahlt werden, entweder, daß man dazu schreibt: zahlt, oder daß man einen Strich unter die Zahlen macht,



## Anmerkungen.

oder macht irgend ein Zeichen dazu, als Merkmal gescheneher Zahlung. Dem Güterpfleger gibt man einen Auszug aus dem Versteigerungs-Register ungefähr so:

## Auszug

aus dem Fahrniß-Versteigerungs-Register für den Ha-  
gemännischen Gant-Güterpfleger Frank.

Es wurde nach gedachtem Register vom 26. Septbr.  
1822 erlößt 133 fl. 10 fr. fl. fr.

Hieran gieng baar ein . . . . . 112 = 47

Im Ausstand haften noch:

Peter Elser . . . . . fl. 1 = 18

Franz Rau . . . . . = 1 = 5

Daniel Blau . . . . . 18 = —

20 = 23

fl. 133 = 10

Anm. 2. Derjenige, welcher den Zuschlag bei einer Versteigerung besorgt, darf nicht selbst steigern, auch nicht der Güterpfleger. (1596).

Anm. 3. Die vom Zugriff nach L.R.G. 2217 b. c. 1265 a. 1492. Anh. G. 237 befreiten Stücke oder der Rechtsvortheil der Nothdurft (Competenz) für den Gantmann und seine Familie, nämlich für ihn, seine Frau und seine Kinder, sind nachbenannte, insofern sie sich in der Masse befinden:

a) Wenn beide Eheleute in ein und demselben Bette geschlafen, 1 Bett mit allem was dazu gehört, nämlich: Bettlade, Strohsack, Unterbett, Decke, Pfulben und Häuptfel, nebst 2 Leintücher und 2 Ziechen über's Deckbett, über Pfulben und Häuptfel. Haben die Gantleute in 2 Betten, also jedes besonders geschlafen, so gehört eben so jedem sein



Bett; desgleichen behält jedes Kind sein Bett mit Zugehör, wie oben, worin es bisher geschlafen hat.

- b) Kleidung haben anzusprechen, der Mann, die Frau, die Kinder. Der Mann und die Frau behalten ihren Werktags-Anzug ganz, und von ihrem Sonntags-Anzug auch einen, jedoch bei den Weibern den Kirchen-Anzug und den Nachmittags-Anzug; alles weitere fällt in die Masse. Die Kinder behalten ihre Werk- und Sonntags-Kleider alle, auch ihre Spielsachen, und was sie sonst von Freunden und Taufpaten zum Geschenk erhielten, kurz alles, was als unbesrittenes Eigenthum der Kinder angesehen werden muß. Bei Ausscheidung der Kleider für die Gantleute muß man auf den bisherigen Stand derselben sehen, indem eigentlich nur die Galla- oder überflüssigen Kleider zur Masse gehören, und die nothdürftigen den Gantleuten.
- c) An Weißgeräthe ist zu belassen: 2 Handtücher, 2 Tischtücher, Hemden 3 bis 12 Stück für jedes, ein Tisch, Stühle so viel nöthig, nämlich jeder Person einen Stuhl oder die zum Eigen nöthige Anzahl von Bänken. Eine Kiste, oder ein Kommod, oder einen Kasten zum Aufbewahren der Kleider und des Weißzeugs; auch ein Waschzuber. Alles dieses mit Berücksichtigung der bisherigen Lebensweise der Gantleute, indem nur das wirklich Höchstnöthige ihnen bleiben darf.
- d) Bei einem Handwerksmann: all sein Handwerkszeug, mit Ausnahme des doppelt vorhandenen; z. B. bei einem Dreher: alle Meißel, eine Drehbank ic.; bei einem Weber: ein Webstuhl nebst Zugehörde, als: Spulrad, Zettelrahm; bei einem



## Anmerkungen.

Kiefer alles KiefernGeschirr; bei einem Bauer, der nunmehr Tagelöhner wird, eine Sense mit dem Dängelgeschirr, eine Schippe, Stechschaufel, ein Feuer-Eimer; sodann für ihn und die Frau, nämlich für jedes, eine Sichel, einen Karst, eine Hau, ein Rechen; ein Sprinrad der Frau, nebst Haspel, ihr Nähe- und Strickzeug.

- e) Lebensmittel (in Natura oder in Geld) für die Hausfamilie des Schuldners auf einen Monat, dazu das nöthige Kochgeschirr, als: Häfen, Schmalzpfanne, Feuerklamme, Kochlöffel, Eßlöffel, Gabeln, Messer, jeder Person ein Stück von den drei letztern, dann etliche Schüsseln und die nöthigen Teller. Wasserkübel und Wasserschöpf oder Voll, mit Berücksichtigung wie ad c). Ferner Holz zum Feuern auf einen Monat.
- f) Eine Kuh oder zwei Geisen bei dem Landmann, und das nöthige Stroh und Heu, oder anderes Futter auf einen Monat, dazu auch ein Melkkübel und Butterfaß, Milchhäfen, Käseheber, den Striegel, die Dunggabel und den Dughacken. Ist keine Kuh vorhanden, sondern Geisen, so fällt der Striegel und das Butterfaß, überhaupt das Geschirr u. was man bei Geisen nicht nöthig hat, hinweg. Sind auch keine Geisen da, so fällt alles hier Genannte weg.
- g) Diejenigen Werkzeuge, die ein Gantmann zu Vetreibung seines Gewerbes braucht, aber nach L. N. S. 517—526 Zugehörde einer Liegenschaft sind, können nicht als Competenzstücke vom Gantmann angesprochen werden, weil er nur Fahrniß und keine Liegenschaft anzusprechen hat. Z. B. bei einem



## Anmerkungen.

Bierbrauer gehört der Bierkessel, Malzdarre, Kühlschiff, Bütten u. was zum Bierbrauen nöthig ist, zu der Liegenschaft.

Die Stücke unter a. b. c. sind allezeit ein Voraus, die unter d. können angegriffen werden, für Forderungen des vorigen Eigenthümers oder Verfertigers und für Geldvorschuß zu dessen Anschaffung, Erhaltung und Verbesserung; für Miethzins, Pachtzins, für Vorschuß zum Unterhalt des Schuldners. (2217 c. 1265 a.). Jahrgelalte, Besoldungen, so weit sie dem Schuldner unentbehrlich sind, sind dem Zugriff nicht unterworfen (1265 a.). Dermalen sind die Besoldungen der Staatsdiener dem Zugriff wenigstens zu  $\frac{1}{10}$  unterworfen. (B. vom 30. Juli 1804. Reggsbl. 1804. Nro. 31).

Alles Zimmergeräthe, Hausgeräthe, Geschmuck, Gold- und Silbergeschir und alle andere Gegenstände, die zugleich zum Gebrauch des Mannes und der Frau gedient haben, fallen den Gläubigern zu, ohne daß die Frau mehr davon erhalten könnte als das nöthige an Kleidung und Weißgeräth zu ihrem Gebrauch. Wenn aber die Ehefrau durch gültige Urkunden beweist, daß Kleinodien, Geschmuck, Gold- und Silbergeschir ihr durch den Ehevertrag gegeben worden, oder ihr allein durch Erbschaft angefallen sind (also nicht der Gütergemeinschaft zufielen), so kann sie dieses zurücknehmen. (Anh. S. 237).

Anm. 4. Alle bei einem Handelsmann noch ungezweifelt im Stück vorhandene Waaren können vom Verkäufer zurückgenommen werden, wenn die Ballen, Tonnen oder Verschläge, in welchen sie sich zur Zeit des Verkaufs befanden, noch nicht eröffnet, auch die Stricke oder Zeichen weder abgenommen noch verän-



dert worden sind, und wobei die Waaren selbst, weder in ihrer Eigenschaft noch in der Menge, Veränderung oder Verwechslung erlitten haben; desgleichen alle Waaren, die zum Verkauf in Commission gegeben wurden, auch der noch unbezahlt ausstehende Verkaufspreis von solchen Waaren, im Fall der Gemeinschuldner und der Käufer nicht auf gegenseitige Abrechnung mit einander stehen. (Anh. S. 244—45. N. Seite 31).

Rücknahme der Fahrnißstücke, welche z. B. von einem Handwerksmann erkaufte wurden, können innerhalb 8 Tagen, vom Verkaufstag an, zurückgenommen werden. (S. N. Seite 31).

### Liegenschafts-Verkauf.

Vorgenommen Hochstetten den 27. Sept. 1822.

Nach amtlichem Beschluß vom 7. dieses M. No. 692 soll die zur Heinrich Hagemännischen Gantmasse gehörige, in dem Vermögens-Verzeichniß vom 8. August dieses Jahrs benannte Liegenschaft, durch den Ortsvorstand öffentlich versteigert werden.

Diese Versteigerung wurde auf heute ausgeschrieben und dahier dreimal von 8 Tagen zu 8 Tagen ausgeschellt, laut Anlage. (459).

Den erschienenen Kaufliebhabern wurden folgende Bedingungen eröffnet:

- 1) Für das Gütermaas wird keine Gewährschaft geleistet. (1617).



Liegenschafts-Verkauf.

- 2) Jeder Käufer muß einen annehmllichen Bürgen stellen.
- 3) Die Zahlung geschieht an den Gant- Güterpfleger Frank in zwei Fristen, nämlich auf Martini 1823 und Martini 1824, ohne Zins.
- 4) Gewähr-Kaufbrief-Kosten und Accis leiden die Käufer, desgleichen die Steuern vom 1. Nov. 1822 an. (1593).
- 5) Der Verkauf geschieht auf amtliche Genehmigung hin, welche auch den Tag des Eigenthums- Uebergangs bezeichnet.
- 6) Das Haus kann in 3 Monaten bezogen werden.

Hierauf erhielten in öffentlichem Zuschlag:

Anschlag			Erlöß	
fl.	fr.	1.	fl.	fr.

600 : — Eine einstöckige Behausung in der Lappengasse. nebst Scheuer Stallung und Hausgärtchen 5 Ruthen groß, neben Peter N. und Philipp N., vornen die Hauptstraße, hinten die Allmend.

Dabei wird bemerkt, daß dem Nachbar Philipp N. das Recht zustehe, seine Früchte etc. durch den Hof dieses Hauses in seine Scheuer zu führen,

600 : — . . . . . Seite . . . . . — : —



Liegenschafts-Verkauf.

Anschlag  
fl. kr.

Erlös  
fl. kr.

auch daß jährl. 12 kr. Bodenzins von dem Hausgärtchen zur hiesigen Gemeindskasse bezahlt werden müsse.

Auf die Bekanntmachung dieser besondern last haben geboten :

- 1) Philipp N. 600 fl. — kr.
- 2) Franz N. . 625 / — /
- 3) Jacob N. . 650 / — /

Da Niemand weiter geboten, so wurde dem Jacob N. für

Sechshundert fünfzig Gulden 650 / — losgeschlagen.

T. Jacob N.

T. Bürg Daniel N.

2.

50 / — 3 Vrtl. Aecker im großen Brühl neben zc. erhielt Franz N. für

Fünffzig Neun Gulden. 59 / —

T. Franz N.

T. Bürg Paul N.

50 / — . . . . . Seite . . . . . 709 / —



Liegenschafts-Verkauf.

Anschlag			Erlös	
fl.	kr.		fl.	kr.
30	—	1 Morgen Acker im Berg, neben zc. erhielt Daniel N. für Vierzig Gulden . . . .	40	—
		T. Daniel N.		
		T. Bürg Jacob N.		
4.				
40	—	2 Brtl. Wiesen im Wasserteich neben zc. erhielt Heinrich N. für Sechzig Gulden	60	—
		T. Heinrich N.		
		T. Bürg N.		
5.				
20	—	1 Viertel Wiesen im Bruch zc. erhielt Peter N. für Zwanzig Gulden 30 kr. . . .	20	30
		T. Peter N.		
		T. Bürg Carl N.		
6.				
50	—	1 Viertel 20 Ruthen Garten zc. erhielt Carl N. für Vierzig Gulden . . . .	40	—
		T. Carl N.		
		N. Bürg Joseph N.		
<hr/>			<hr/>	
140	—	. . . . . Seite . . . . .	160	30



## Liegenschafts-Verkauf.

Anschlag			Erlös	
fl.	fr.		fl.	fr.
		7.		
		1 Krautland zc. erhielt Carl N. f.		
		Ein Gulden . . . . .	1	—
		T. Carl N.		
		T. Bürg Joseph N.		
		12.		
100	—	1 Viertel Acker im Loch zc. . .	100	—
		13.		
200	—	2 Viertel 6 Ruthen Wiesen zc.	205	—
		14.		
550	—	3 Viertel Reben im Trauben-		
		berg zc. . . . .	540	—
850	—	. . . . . Seite . . . . .	846	—
600	—	. . . . . Seite 53 . . . . .	—	—
50	—	. . . . . — 54 . . . . .	709	—
140	—	. . . . . — 55 . . . . .	160	30
1640	—	. . . . . Summa . . . . .	1715	30
		Ganzer Erlös		
		1715 fl. 30 fr.		

Es ist also mehr als der Anschlag erlöset worden.  
Da keine weitere Liegenschaft zu versteigern ist,  
so wird diese Kaufhandlung geschlossen, beurkundet  
und dem Großherzoglichen Amt zur Genehmigung  
vorgelegt.

T. Vogt N.

T. Güterpfleger N.

Vt. Gerichtschreiber N.



### Anmerkungen.

- 1) Die Liegenschaften einer Gantmasse dürfen nicht eher bleibend zugeschlagen werden, bis die Schulden richtig gestellt sind. (2213).
- 2) Die Liegenschaften im Verkaufs-Register erhalten die nämlichen Nummern wie in der Vermögens-Untersuchung. Ist die Schulden-Richtigstellung geschehen, so wird der Erlöß aus den verpfändeten Gütern in den Rand des Liquidations-Protokolls beigesetzt. Diese Beisetzung dient nachher zur Erleichterung bei der Vertheilungs-Berechnung, weil jeder Unterpfands-Gläubiger auf den Erlöß seiner Unterpfänder angewiesen werden muß.
- 3) Haftet auf einer Liegenschaft ausser den gewöhnlichen allgemeinen Abgaben, Steuern, Zehenden u. eine besondere Last, z. B. Bodenzinse, eine Dienbarkeit; so muß solche im Versteigerungs-Register bei der betreffenden Liegenschaft angemerkt und den Steigern vor dem Zuschlag eröffnet werden. (1643). Eben so wenn eine Liegenschaft Vorrechte hat, z. B. Zehendfreiheit.
- 4) Kommen bei einer Versteigerung die Liegenschaften nicht auf den Anschlag, so ist etwa nach 4 Wochen eine zweite Versteigerung zu versuchen, wobei man das erste Protokoll zur Grundlage nimmt. Wird abermals unterm Anschlag erlöst, so wird das Protokoll zu Amt geschickt, welches die Gläubiger, oder wenn ein Gläubiger-Ausschuß besteht, dieser darüber gehört. Der Antrag der Gläubiger geht dann entweder auf neue Versteigerung oder auf Genehmigung derselben nach dem letztern Erlöß, oder auch auf



Verpachtung der Liegenschaften zum Besten der Gläubiger bis zu besserer Verkaufszeit, oder auf gerichtliche Zuerkennung (Adjudication) derselben an die Gläubiger, an Zahlungsstatt. — Erläuterungen über Adjudication verpfändeter Liegenschaften finden sich in Fink's Repertorium (gedruckt 1822 im Anh. S. 227), worin es heißt, daß kein Zuschlag wider Willen des Gläubigers erfolgen solle, sobald er lieber mit seiner Forderung zuwarten, und sie unterpfändlich auf dem Versatzgut stehen zu lassen sich erklärt; ferner, daß es dem Hypothekar-Gläubiger frei stehe, wenn nicht sämtliche Gläubiger ihm seine versicherte Schuld bezahlen, alle für seine Forderung speziell verpfändete Liegenschaften an Zahlungsstatt sich zuschlagen zu lassen. (Fink beruft sich auf eine Justiz-Ministerial-Verord. v. 31. Juli 1812. Nro. 1438 und auf einen hofgerichtlichen Beschluß v. 2. Aug. 1819. Nro. 5534).

---



Amt Carlsruhe  
Hochstetten  
Zwischen-Rechnung  
in Gantsachen

Heinrich Hagemanns, des Bürgers dahier  
gestellt von  
Friedrich Frank, Gant-Güterpfleger  
vom 20. August 1822 bis dahin 1823.

Anm. Es wird sich auf die Anmerkung Seite 40 bezogen. Im Fall eine förmliche Zwischen-Rechnung nöthig ist, darf sie in der Ausgabe nur solche Posten enthalten, die ohne allen Zweifel bezahlt werden können, oder vom Amt zur Zahlung besonders angewiesen wurden. (N. Seite 35 u.)

Um ein ganz kurzes Formular aufzustellen, werden hienach die Rubriken, unter welchen Einnahmen und Ausgaben vorkommen, angemerkt, und zu jeder Rubrik etwas summarisch ausgesetzt, damit es einer Rechnung gleich sieht. In einer wirklichen Rechnung müssen die Zähler namentlich (so weit nöthig) aufgeführt werden, und mit wie viel sie im Rest bleiben.

Einnahme.	fl.	fr.
1) Einzunehmende Schulden . . . . .	50	6
2) Fahrniß-Erlöß . . . . .	100	—
3) Liegenschafts-Erlöß . . . . .	200	—
4) Kapital-Zins . . . . .	5	30
Ganze Einnahme	355 fl.	36 fr.



## Ausgabe.

1) Gantkosten, Sporteln zum Amt, Amts- Revisorat . . . . .	fl. fr.	6 30
2) Begräbnißkosten des Gemeinschuldners	5 30	—
3) Bedientenlohn, Knechtslohn . . . .	10 20	—
4) Becker zc. für Lebensmittel von den letztern 6 Monaten . . . . .	2 30	—
5) Steuern fürs verfloßene und laufende Jahr . . . . .	8 30	—
6) Angelegte Kapitalien . . . . .	300 30	—

Ganze Ausgabe

322 fl. 20 fr.

Anm. Die Empfänger werden namentlich aufgeführt, die Quittungen angelegt und gehörig nummerirt, wie bei einer Pflanzrechnung.

Die Einnahme besagt . . . . .	355 36
Die Ausgabe . . . . .	322 20
Mithin ist in der Kasse . . . . .	fl. 33 16

## Vermögensstand.

Kassen-Vorrath . . . . .	33 16
Liegenschafts-Kauffchilling steht aus bei N. N. zc. . . . .	1200 30
Kapitalien . . . . .	300 30
Summa-Vermögensstand . . . . .	fl. 1533 16

Diese Rechnung wird mit ihren 28 Beilagen zur gefälligen Revision Großherzoglichem Amts-Revisorat vorgelegt, Karlsruhe den 20. Aug. 1823.

Gant-Güterpfleger  
F. Frank.



Amt Carlsruhe

Hochstetten

Gantsache

Heinrich Hagemanns

des Bürgers daselbst.

1822.

---

Fasc. III.

Enthaltend  
das Schuldverfahren.

- [1] Gant-Erkenntniß, Güterpfleger- und Gant-anwalts-Verpflichtung.
  - [2] Einladung zur Schulden-Richtigstellung.
  - [3] Richtigestellungs-Verfahren, nebst Beilagen.
-







Gant = Erkenntniß.

Carlsruhe den 12. August 1822.

Vorlage der Vermögens = Untersuchung gegen  
Heinrich Hagemann, den Wollenhändler zu Hoch-  
stetten, vom 8. August 1822.

Beschluß

- 1) Ueber das Vermögen des Heinrich Hagemann  
von Hochstetten wird hiemit das Gantverfahren  
erkannt.
- 2) Wäre der fürsorgliche Güterpfleger Friedrich  
Frank auf einen Amtstag vorzuladen, um ihn  
zugleich auch als Gantanwalt zu verpflichten.
- 3) Die Einladungsschreiben zur Schulden-Richtig-  
stellung auf den 24. Sept. d. J. zu fertigen:
  - a) für das Anzeigblatt, dreimal einzurücken;
  - b) für das Localblatt, desgleichen;
  - c) in den Amtsbezirk auszuschreiben;
  - d) an die Aemter, in deren Bezirke bekannte  
Gläubiger wohnen, nämlich Amt N., Amt N. 2c.,  
mit namentlicher Anführung der bekannten  
Gläubiger;
  - e) ein Exemplar zum Anschlagen zu fertigen.

[1]

---



Einladungsschreiben zur Schulden-Liquidation.

Das

Großherzogliche Amt Carlsruhe

an

- 1) das Anzeigebblatt für den Murg- und Pfingzkreis;
- 2) das Localblatt dahier;
- 3) das Großherzogliche Bezirksamt N.
- 4) die Ortsvorgesetzten des Amtsbezirks.

Ueber das Vermögen des Bürgers Heinrich Hagemann zu Hochstetten ist unterm 12. August 1822 Gant erkannt worden. Alle Gläubiger desselben werden daher aufgerufen, ihre Forderungen und Vorzugsrechte auf Montag den 24. Sept. dieses Jahrs, Vormittags 9 Uhr, in der Amtskanzlei dahier persönlich oder durch Bevollmächtigte richtig zu stellen, und ihre Schuld-Beweise in Urschrift oder in beglaubter Abschrift gegen Empfangsschein zu übergeben.

Wer an besagtem Tag sich nicht meldet, wird von der gegenwärtigen Vermögens-Masse ausgeschlossen werden.

Carlsruhe den 24. Aug. 1822.

N. N.



Anmerkungen.

1) Für die öffentlichen Blätter und zum Anschlag wird das Einladungsschreiben auf vorstehende Art gefertigt. Zu den Schreiben an die Ämter und Ortsvorgesetzten werden die bekannten Gläubiger noch beigelegt, und um Eröffnungs-Bescheinigung (Documentum insinuationis) angefordert. Z. B. an ein Amt: Bekannte Gläubiger sind: der N.N. zu N. und N. zu N. u., welchen hievon Nachricht geben zu lassen und um Eröffnungs-Bescheinigung zu unsern Acten gebeten wird. Karlsruhe den 10.

An die Amts-Orts-Vorgesetzten: Bekannte Gläubiger sind: N. N. zu N. und N. N. zu N., welchen hievon Nachricht zu geben, und worüber Bescheinigung zu den Amts-Acten einzusenden ist. Karlsruhe den 10.

2) Die Schulden-Liquidations-Ausschreiben sollen bloß in das Anzeige- und Localblatt, wo eines bestehet, eingerückt, in dem Gericht des Gants angeschlagen und ausgesperrt werden. Jedoch in geeigneten Fällen könne es auch in Zeitungen geschehen, z. B. bei Handels-Ganten, Güter-Fuhrmanns-Ganten, auch, wegen solchen, ausländischen Ämtern Rundschreiben (Circuläre) zugeschickt werden. Die Ortsvorgesetzten sollen die in dem Anzeigeblatt enthaltenen Schulden-Liquidationen ihren Gemeinden, bei Strafe, publiciren. Für die Vorladung soll nur einmal 15 fr. Sporteln angelegt werden; für die weitem Ausfertigungen des Circulärs soll nur die Copial-Gebühr und 3 fr. Stempel-Papier per Stück in Anrechnung kommen. (W. v. 14. April 1817 Rggssbl. 1817. Nr. 12).  
Rheinländer Gantpraxis. 5



## Anmerkungen.

V. v. 15. Septbr. 1820. Staats-Ministerial-Beschluß vom 7. Sept. 1820. Nro. 3000—3001. Anz. Bl. für den Kurkreis von 1820. Nro. 77. Die bekannten Gläubiger sollen speciatim zur Liquidation vorgeladen werden. (Mittelrhein. Hofger.-Verf. v. 19. Aug. 1823. Nro. 5668, in Manuscript).

- 3) An dem Schulden = Richtigsstellungstag werden die Gläubiger wegen Aufstellung eines Cant-Güterpflegers vernommen. (Siehe die Anmerk. Seite 41 bei dem Fasc. II.)
- 4) Wenn eine Cant von Bedeutung ist, besonders wenn Prozesse zu vermuthen sind und dadurch die Vermögens-Verwaltungszeit sich verlängert, oder wenn viele Gläubiger entfernt wohnen; so ist es zur Abkürzung des Geschäfts sehr gut, wenn von den Gläubigern ein Ausschuß oder eine Commission erwählt wird, welche Namens aller Gläubiger die sich ergebenden Anstände zu heben den Auftrag erhält, damit nicht nöthig wird, alle Gläubiger in einem Anstandsfall zusammen zu rufen. Tritt der Fall hiezu ein, so wird eine Verhandlung, in Form einer Vollmacht, darüber aufgenommen, welche alle Gläubiger unterzeichnen. S. B.

Carlsruhe den 24. Sept. 1822.

Bei Amt: Nach heute beendigter Schulden = Richtigsstellung, die Heinrich Hagemännische Cant betreffend, haben die anwesenden Gläubiger, in Anbetracht, daß mehrere Creditoren entfernt von hier wohnen, sich dahin vereinigt, einen Gläubiger-Ausschuß von drei Personen zu wählen und unumschränkt zu bevoll-



Anmerkungen.

mächtigen, die erforderlichen Erklärungen, die im Lauf der Gant vorkommen können, Namens aller abzugeben; desgleichen Zahlung zu bewilligen, vor jedem Richter zu erscheinen, Beschlagnahme anzulegen, sich zu vergleichen, Urtheile zu erhalten, in Vollzug setzen zu lassen, Urkunden zu unterschreiben, Untergewalt-Haber anzustellen; unter dem Versprechen des Auslagen- und Kosten-Ersazes, auch Verlusts-Entschädigung. (1999. 2000). Hiezu wurden erwählt und bevollmächtigt N. N. und N., welche die Vollmacht angenommen haben. (1984). Auf Vorlesen beurkunden.

Unterschriften der Gläubiger und Bevollmächtigten :

N. N.

ic.

Diese Vollmacht wird, weil sie hauptsächlich die Verwaltung des Vermögens betrifft, dehi Fasc. II. beigeheftet, und auf dem Titelblatt als weiterer  bemerkt.



## Schulden-Richtigstellungs-Verfahren.

(Anh. S. 220. R. S. 23).

### Vorbemerkungen.

A. Die Richtigstellungs-Verhandlung wird halbgebrochen geschrieben, die Urschriften oder beglaubten Abschriften des Schuld-Beweises sind anzulegen, so wie die allenfalls vom Schuldner hergegebenen Urkunden oder Belege. Diese Anlagen (Beilagen) werden numerirt und auf die Beilage der S. der Richtigstellungs-Verhandlung beigelegt.

Bei jedem Schuldposten muß insbesondere bemerkt werden:

- 1) Namen und Wohnort des Gläubigers, und im Fall er durch einen Bevollmächtigten liquidirt, auch dessen Namen und Wohnort, unter Anlegung seiner Vollmacht.
- 2) Ursache der Schuldigkeit, welche bestimmt anzugeben ist, und zwar, ob sie
  - a) von abgegebenen Lebensmitteln und aus welcher Zeit;
  - b) von Güter-Kauffchilling, von Güter-Bestand oder Miethzinsen, von Vorlehn (nicht zum Pfandbuch eingeschriebener Güter-Kauffchilling, hat kein Recht in die 3te, sondern nur in die 4te Ordnung);
  - c) von Erbschafts-, Gleichstellungsgeldern, auch wie alt diese Forderung schon ist, ob sie ursprünglich vom Mann oder der Frau in die Ehe gebracht worden (1494);



Richtigstellungs-Verfahren.

Vorbemerkungen.

- d) bei herrschaftlichen oder Gemeinds-Forderungen, ob sie von Steuern, Strafen, Holzgeldern, Umlagen u. herrühren, und aus welcher Zeit;
  - e) ob sie von Pflugschaffts-Rezeß, Taglohn, Erhaltung oder Wiedererlangung einer Liegenschaft herrührt; kurz die Ursache der Schuld ist als Haupt-Erforderniß anzusehen und genau zu bemerken.
- 3) Zeit der Entstehung der Schuld, Zinsfuß (1907 a.) und Grund der Verzinsungs-Verbindlichkeit.
  - 4) Summe der Hauptschuld, Zinstermin-Anfang, nebst bereits verfallenen Jahreszinsen. Das Datum bis zum Liquidationstag zu berechnen, ist nicht nöthig.
  - 5) Welches Vorzugs- oder Pfandrecht die Forderung habe, ob:
    - a) richterliches (2123. 2134.), gesetzliches (2121. 2121 a. 2135.) oder bedungenes Unterpfand (2124. (2134.) vorhanden, und ob die Einschreibung, besonders in dem ersten Falle, in das Pfandbuch wirklich geschehen ist oder nicht, und an welchem Tag und Jahr solche geschehen, welches der Gläubiger durch Urkunde zu erweisen hat. Bei bedungenem Unterpfand ist der Tag und das Jahr der Einschreibung in das Pfandbuch und welche Liegenschaften versetzt sind, unter Anlegung der Pfandurkunden oder beglaubter Abschriften, zu bemerken, weil, ohne vom Amts-Revisorat ausgefertigter Pfandurkunde, kein Recht in die 3te Ordnung Statt findet. (B. v. 28. Dec. 1811. Reggsbl. 1812. Nro. 2). Ferner, ob das



## Richtigstellungs-Verfahren.

## Vorbemerkungen.

- Unterpfand ehemännliches, eheweibliches oder errungenes Gut ist; ob noch alle Unterpfänder vorhanden; ob die Ehefrau die Sammtverbindlichkeit, oder nur die Mitverbindlichkeit für die Schuld übernommen habe (1431. 2021. 1487), insbesondere auch, ob eine Schuld ursprünglich von der Frau herrührt, ihr durch Erbschaft, Schenkung u. z. u. kam, und noch auf dem Schuldschein des Erblassers oder Schenkers ruhet, weil sie alsdann mit ihrem Vermögen dafür haften muß (1494). Die Vorzugsrechte, welche in den nächsten 10 Tagen vor dem Gantausbruch bewilligt wurden, sind ungiltig (2146. Anh. S. 210);
- b) ob und welches Faustpfand für eine Schuld gegeben ist (2076);
- c) ob und welche andere Titel der Gläubiger angibt, um ein Vorzugsrecht zu begründen.
- 6) Ob eine Handschrift (Privat-Schuld-Urkunde), welche in Urschrift oder beglaubigter Abschrift anzulegen, vorhanden, oder ob keine vorhanden ist; ob die Frau mit ihrem verpflichteten Beistand unterschrieben ist (1487. 1494).
- 7) Ob die Forderung bestritten und was dagegen eingewendet wird; der Gantanwalt hat hauptsächlich diese Einwendungen anzugeben.
- B. Alle Zahlungen noch unverfallener Schuldsigkeiten in den nächsten 10 Tagen vor dem Gantausbruch sind nichtig (Anh. S. 213); früher bezahlte unverfallene Ziele sind giltig (1186). Unverfallene verzinsliche Ziele werden durch die Gant auffündlich, jedoch muß der



Richtigstellungs-Verfahren.

Vorbemerkungen.

Gläubiger den Zins, so weit die Zahlung früher geschieht, zurücklassen, und von unverzinslichen Zielen den Zins sich abziehen lassen. (1188, 1188 a. 2217 f. g.).

- C. Gleichstellungsgelder von Erbschaft herrührend, haben kein Vorzugsrecht, wenn sie über 60 Tage alt und nicht im Pfandbuch eingeschrieben sind. (2109). Bei Anforderung solcher Gelder muß daher ihr Alter (Tag der beendigten Theilung) bemerkt werden, und ob sie im Pfandbuch eingetragen sind oder nicht.

---

Vorgenommen Carlsruhe den 24. Sept.  
1822.

In Gegenwart des Amtmanns N.

Die unbekanntenen Gläubiger des Gemeinschuldners Heinrich Hagemann, Bürger zu Hochstetten wurden durch öffentliche Blätter und die bekannten durch besondere Ausschreiben, laut der Anlagen, unterm 14. vor. Monats auf heute zur Richtigstellung ihrer Ansprüche an die Gantvermögens Masse vorgeladen.

Von Seiten der Masse sind anwesend:

- 1) Der verpflichtete Güterpfleger und Gantanwalt Friedrich Frank von Hochstetten.



Schulden-Richtigstellungs-Verfahren.

2) Der Gemeinschuldner, dessen Ehefrau und deren verpflichteter Beistand Franz Rau.

Es brachten in Anforderung:

§. I.

Joseph Speck, Bürger zu Dur-  
lach, Kapital auf anliegende  
Pfandurkunde vom 11.

Juli 1816 . . . . . 1000 fl. -  
Zins zu 5. vom Hundert, vom  
11. Juli 1820 bis dahin 1822 100 fl. -  
und ferner bis zur Abzahlung. 1100 fl. -

Für dieses Kapital sind nachbenannte  
Liegenschaften, unter Sammtverbindlich-  
keit der Ehefrau, verpfändet:

- 1) Das Haus in der Lappengasse (ehe-  
männlich)
- 2) 3 Bttl. Acker im Brühl (ehemännlich)
- 3) 3 Bttl. Acker im Kocher (eheweiblich)
- 4) 30 Ruthen Wiesen im Sammetgras  
(eheweiblich).
- 5) 3 Bttl. Neben im Traubenberg (ge-  
meinschaftlich).

Erlöſ laut Ver-  
steigerungs-Re-  
gister.

650 fl. -

59 -

540 -

Sa. 1249 fl. -

Der Gläubiger bittet, ihn auf den Erlöſ  
seiner Unterpfänder anzuweisen. Auf Vor-  
lesen:

T. Joseph Speck.



Schulden-Richtigstellungs-Verfahren.

Gantanwalt und Gemeinschuldner wissen nichts gegen die Forderung einzuwenden, also unbestritten. (Anm. a.)

§. II.

Philipp Blau zu N. fordert rückständigen Kauffschilling von den 2 Viertel 6 Ruthen Wiesen im Rheinteich 100 fl.

Zins vom 11. Juli 1821 an à 6 pCt.

Die Wiese sey unter Erlöf daraus lt. Siegenschafts-Versteigerung  
205 fl. -

Nr. 13. des Vermögens = Verzeichnisses noch vorhanden, und spreche er Vorzugsrecht in die 3te Ordnung an, indem er den Kauffschillingsrest in das Unterpfandsbuch unterm 21. Juli 1820, Nr. 126. Fol. 138. habe eintragen lassen, worüber er anliegende Bescheinigung übergebe.	Forderung	fl.	Fr.
	Kapital. . . . .	100	—
	Zins vom 11. Juli 18 <sup>21</sup> / <sub>23</sub> zu 5pCt.	10	—
	— bis 11. Nov. 1823. 4 Monate	1	40
		fl.	111 40
	Zahlung den 11. Nov. 1823. . . .	102	30
		Rest fl.	9 10
	Zins vom 11. Nov. 18 <sup>23</sup> / <sub>24</sub> . . . .	—	27
		9	37
	Zahlung auf diese Zeit . . . . .	9	37
		Rest	0

Gantanwalt und Gemeinschuldner erklären hierauf: Der Kauffschillingsrest seye richtig, und hätte solcher 23. April 1822 unverzinslich bezahlt werden sollen, der Zins könne daher erst von dieser Zeit an und nicht früher, auch nicht zu 6, sondern nur zu 5 pCt. gerechnet werden.



Schulden: Richtigstellungs: Verfahren.

Der Gläubiger läßt sich 5 pEt. von letztgedachter Zeit an gefallen, weil er nur mündlich und nicht schriftlich 6 pEt. mit dem Schuldner ausgemacht habe.

T. Philipp Blau.

Demnach ist die Schuld richtig.

§. III.

Jacob Grün zu N. ohne Schuldschein 26 fl. 24 kr.

Er habe aber 3 Tafeltücher und 6 Leintücher und ein goldenes Anhängerle als Faustpfänder in Verfaß, welche ungefähr 22 fl. werth seyen, worauf er Vorzugsrecht anspreche. Zins verlange er keinen.

Erlös daraus  
laut Fahrniß-  
Versteigerung  
21 fl. -

T. Jacob Grün.

Gantanwalt und Gemeinschuldner:

Diese Schuld und die Faustpfänder seyen richtig. Gantanwalt verlangt, daß die Pfänder seiner Zeit zur Fahrniß-Versteigerung gebracht werden.

Dieser Posten ist also liquid.



Schulden: Richtigstellungs-Verfahren.

§. IV.

Hans Rau von Hochstetten 24 fl. —

Güter-Pachtzins von 1821. Der Acker sey mit Korn angeblümt gewesen, die Frucht sey aber nicht mehr vorhanden, Vorzugsrecht könne er daher nicht ansprechen.

T. Hans Rau.

Gantanwalt und Gemeinschuldner wissen nichts gegen die Forderung einzuwenden, also unbestritten.

§. V.

Ludwig Braun von Hochstetten für Schmidtarbeit 166 fl. 30 fr.

laut anliegend übergebener Rechnung.

Gantanwalt und Gemeinschuldner wissen nichts gegen die Rechnung zu sagen, daher angenommen für

richtig.

§. VI.

Peter Bach von N. für Brot und Mehl 250 fl. 27 fr.

nämlich vom 1. Mai 1819 bis fl. fr.

12. Febr. 1822 . . . . . 225 ; —

und v. 12. Febr. 1822 bis heute

in den letzten 6 Monaten . . 25 ; 27

Summa fl. 250 ; 27



Schulden-Richtigstellungs-Verfahren.

und zwar nach dessen vorgelegtem Hausbuch und beigegebenen von ihm unterzeichneten Auszug daraus. Er verlange Vorzugsrecht für die letzteren 6 Monate.

Gantanwalt und Gemeinschuldner :

Die Lieferung sey in der angegebenen Zeit geschehen, und die Forderung richtig. (Anm. b).

§. VII.

Isaac Mausche von N. von einem Kuhhandel her 96 fl. 30 fr.

Nebst Zins vom Tag der Einklagung den 26. Juli 1821 an.

Die Kuh sey nicht mehr vorhanden. Er habe die Schuld bei Amt ausgeklagt, und den Executionsbefehl als richterliches Unterpfand den 2. August 1821 eintragen lassen, worüber er die Bescheinigung hier anlege.

T. Isaac Mausche.

Gantanwalt und Gemeinschuldner :  
erkennen die Forderung und den Eintrag in das Pfandbuch an als  
richtig.



Schulden-Richtigstellungs-Verfahren.

§. VIII.

Aron Becherbacher von N. auf Handschrift 460 fl.

Zins zu 8 pCt. vom 1. Aug. 1815 bis dahin 1822. 7 Jahre 257 fl. 36 kr. und ferner bis zur Abzahlung.

Becherbacher übergibt zugleich eine fidejurmirtte Abschrift seines Schuldscheins zu den Acten.  
T. Becherbacher.

Gantantwalt: er erkenne die 460 fl. an, den Zins aber bitte er, nach I.R.G. 1907 d. auf 5 pCt herabzusetzen, und die ältere als 5jährige Zinsen zu streichen.

Anerkannt bis auf den Zins ad 8 Prozent. (Anm. h).

§. IX.

Steuer zur Ober-Einnehmerei für das laufende und verstoffene Jahr, laut Umlaufzettel bei der Vermögens-Untersuchung 25 fl. —

Gantantwalt: erkennt die Forderung für richtig an.



Schulden-Richtigstellungs-Verfahren.

§. X.

Großherzogl. Forstverwaltung, Holzgeld,  
laut Umlaufzettel 38 fl. 20 fr.

Gantanwalt und Gemeinschuldner er-  
klären, diese Schuld sey bezahlt, daher  
bestritten.

laut anliegender Erklärung von gedach-  
ter Verrechnung ist die Schuld wirklich be-  
zahlt.

§. XI.

Ludwig Blechner, Schmidtmeister zu N.  
fordert :

a) nach anliegender, jedoch mit einem Riß  
versehener, Handschrift vom fl. fr.  
6. Mai 1806 . . . . . 25 : --  
nebst Zins à 5 pEt. v. 6. Mai  
1821 an.

b) Baar gelieh., ohne Schuld-  
schein, den 9. Januar 1822.  
(Anm. d) . . . . . 11 : —

c) Für Dung und abgegebenes  
Eisen im Jahr 1821 . . . . . 6 : 30  
fl. 42 : 30

Gantanwalt und Gemeinschuldner erci-  
piren :

Der Posten ad a sey längst bezahlt, Quit-  
tung sey keine vorhanden, allein der N. N.  
von Hochstetten sey bei der Zahlung gewesen.



Schulden-Richtigstellungs-Verfahren.

Der Posten ad b. sey mit Fuhrlohn abverdient. Laut Anlage N.º 6½ sind durch Urtheil richtig gestellt 26 fl. 30 fr.

Der Posten ad c. seye richtig.

Blechner replicirt :

Zu a) lasse er es auf besondere Untersuchung ankommen, indem der Riß in der Handschrift durch Zufall hinein gekommen sey, zu b) seye richtig abverdient.

Beschluß

über den Posten ad a) besondere Verhandlung zu pflegen, und den Erfolg seiner Zeit hieher zu bemerken. (Anm. b).

§. XII.

Verweisung ad. s. XII. zum Behuf der angefangenen Vertheilungs-Berechnung. fl. fr.

Gantmanns Ehefrau, welche sich der Gütergemeinschaft entschlagen, ford. nach Bl. 23 der Vermögens-Untersuchung nicht mehr vorhandenes liegendes gemeinschaftliches Weibringen 456 fl. — fr.

Die Ehefrau fordert . . . . .	456	—
Empfängt, nach Abzug der in der III. Ord. vorgehenden Posten, das Uebrige am 11. Nov. 1823. fl. 116 : 28		
und am 11. Nov. 1824	263	: 40
	<u>380</u>	: 8
Rest in die V. Ord. . . . .	fl. 75	: 52
Zins aus 380 fl. 8 fr. v. 12. Aug. 1822 bis 11. Nov. 1823 . . . . .	23	: 45
Zins aus 263 fl. 40 fr. v. 11. Nov. 1823 <sup>23</sup> / <sub>24</sub> . . . . .	13	: 14
	<u>fl. 36</u>	: 59

Zins vom Tag der Gant-Erkenntniß an (1441. 1443. 1473).

Die Hauptforderung beträgt . . .	456	—
Sa. fl. 492 : 59		
Empfängt in III. Ord. obgedachte	380	: 8
Rest in die V. Ord. . . . .	fl. 112	: 51



Schulden-Richtigstellungs-Verfahren.  
mit Vorzugsrecht von dem Tag der Verkaufs, den  
11. Aug. 1820 an.

Gantanwalt erkennt dieses an, also  
liquid. (Anm. e. u. f.)

Da sich nun Niemand mehr gemeldet hat, so  
folgt die vorläufige Zusammenstellung des Ver-  
mögens und der Schulden:

Das liegenschaftliche Vermögen besagt lt.	fl.	kr.
Vermögens-Untersuchung . . . . .	1971	—
Hievon ab, der Ehefrau im Stück vor-		
handene Liegenschaft . . . . .	380	—
Rest. . . . .	1591	—
Fahrniß ist vorhanden . . . . .	460	6
Einzunehmende Schulden nach Fasc. II.	431	—
Summa fl.	2482	6

Nach der Richtigstellungs-Verhandlung  
sollen hievon bezahlt werden: fl. kr.

§. I. . . . .	1100	—
- II. . . . .	100	—
- III. . . . .	26	24
- IV. . . . .	24	—
- V. . . . .	166	30
- VI. . . . .	250	27
- VII. . . . .	96	30
- VIII. . . . .	460	—
- IX. . . . .	25	—
	fl. 2248	51



## Schulden-Richtigstellungs-Verfahren.

	fl.	fr.
Uebertrag . . . . .	2248	51
§. X. . . . .	38	20
- XI. . . . .	26	30
- XII. . . . .	456	—
	fl. 2769	41
wozu noch die Gantkosten kommen mit ungefähr . . . .	25	—
	fl. 2794	41
Demnach giengen verloren . . . . .	312	35

Dieser Vermögens- und Schuldenstand wurde den zusammenberufenen Gläubigern vorgelegt (Anh. S. 1 b. 218) und ihnen von Seiten des Gemeinschuldners (Anh. S. 222) ein Stundungs- (Borg-) oder Nachlaß-Vergleich vorgeschlagen, mit der von Seiten der zur Gant-Untersuchung bestellten Gerichtsverordneten gemachten Bemerkung, daß die eingetragenen Unterpfands- und Faustpfands-Gläubiger hiebei keine Stimme hätten. (1165. Anh. S. 221. R. S. 27).

Einen Nachlaß-Vergleich wollten die Gläubiger nicht, jedoch zu einem Stundungs-Vergleich die Hand bieten.

Der Gemeinschuldner und seine Ehefrau, mit Genehmigung ihres Beistandes, schlugen als Währzieler vor, Martini 1822, 1823, 1824 und 1825 jedesmal  $\frac{1}{4}$  ohne Zins für die Gläubiger.



Schulden-Richtigstellungs-Verfahren.  
Stimmen zum Stundungs-Vergleich.

Richtigstellungs- Verhandlung	fl.	Fr.
S. IV. Hans Rau von Hochstetten mit	24	—
- V. Ludwig Braun mit . . . . .	166	30
- VI. Peter Bach mit . . . . .	250	27
- VIII. Aron Becherbacher von N. mit	460	—
- X. Forstverwaltung Carlsruhe mit	38	20
- XI. Ludwig Blechner mit . . . . .	26	30
- III. Jacob Grün, schließt sich dem Vergleich an, wenn er zu Stande komme, so gebe er sein Faustpfand sogleich zurück, verzichte daher auf sein Vorzugsrecht . . . . .		26
		<u>40</u>
	fl.	992
		27

Gläubigerzahl:	Forderung
12 nach dem Richtigstellungs-Verfahren	2769
hievon beträgt	41
7 Personen die Mehrzahl und $\frac{2}{3}$	
der Forderung macht . . . . .	2077
gestimmt haben	16
7 Personen für den Vergleich	
mit . . . . .	992
mithin	27

ist zwar die Stimmenzahl, aber nicht die Voll-  
 wichtigkeit zu  $\frac{2}{3}$  in der Summe erreicht, also  
 kein Stundungs-Vergleich zu Stande gekommen.  
 (Ann. g. u. h.)



Schulden-Richtigstellungs-Verfahren.

Es wird nun diese Verhandlung geschlossen und nach geschehener Vorlesung unterzeichnet :

Gläubiger :	Gantanwalt N.
N. N.	Gemeinschuldner N.
N. N.	Dessen Ehefrau N.
cc.	Deren Beistand N.

Geschehen wie oben

Actuar N.

Beschluß.

Sind Acta zur Entwerfung des Ordnungsbescheids vorzulegen.

Vt. Großherzogliches Amt.

N.

---

Anmerkungen.

- a) Der Beisatz: unbestritten, liquid, richtig, ist besonders zur Bequemlichkeit für den Fertiger des Ordnungs-Bescheids.
- b) Wenn ein und derselbe Gläubiger mehrere verschiedenartige Posten in Anforderung bringt, so sind diese, etwa durch Buchstaben bezeichnet, von einander zu unterscheiden. Eben so sind Forderungen, die theils Vorzugsrecht, theils keines haben, sogleich bei der Liquidation zu sondern.
- c) Entsteht ein Streit über die Richtigkeit eines Postens, so werden die deßfalligen Vernehmlassungen, nämlich die Anforderung, Einwendung (Exception),



die Widerlegung (Replik), die Gegen-Widerlegung (Duplik) hier, oder wenn sie etwas weilläufig zu werden scheinen, besser besonders aufgesetzt. Dieser Fall kann besonders bei Handelkleuten und bei Personen, die in einem bedeutenden Gewerbe stehen, vorkommen, wo wegen einem Posten Finger dicke Acten sich ergeben können, bis man im Reinen ist. Für jeden dergleichen Posten hält man einen besonderen Fascikel und gibt ihm ein Titelblatt, z. B.:

### Richtigstellungs-Verhandlung in Sachen

des Handelsmanns Philipp Kohler von N.

gegen

die Heinrich Hagemännische Gantmasse.

Besonderer Fascikel.

Schuldforderung betreffend.

S. I.

Auch kann man die besonderen Fascikel statt nach §§. mit Nummern bezeichnen; dieses ist ganz willkürlich. Alle diese einzelne oder Spezial-Fascikel zusammen machen nachher den Hauptfascikel III aus. Das Resultat wird dann, wie oben ersichtlich, zusammengestellt und ein Vergleich versucht. Eben so verfährt man wegen einzunehmender Schulden, wenn Weitläufigkeiten vorauszu sehen sind.

- d) Wenn der Gläubiger wissentlich eine falsche Forderung macht, so hat er es sich selbst beizumessen, wenn er nach Anh. S. 261. 262. als Betrüger gestraft wird.



## Anmerkungen.

- o) Die Forderungen der Ehefrau des Gantmanns haben nach L. N. S. 2135. 2121. ein Unterpfandsrecht auf des Ehemanns Liegenschaften, welches nach drei verschiedenen Zeitpuncten anfangen kann:
- 1) vom Tag der Hochzeit an, für ihr Heirathsgut und was ihr aus dem Heiraths-Vertrag gebührt; 2) von dem Tag des Erbanfalls an, für Ehesteuergeider aus Erbschaften und Schenkungen; 3) vom Veräußerungstag an, für Güter, die ihr Eigenthum waren. Es ist daher bei Richtigstellung der Ehefrau Forderung hierauf zu sehen, daß der Tag, an welchem ihr Unterpfandsrecht begonnen, in der Verhandlung bemerkt werde. (N. Seite 53).
- f) Die Rechte der Ehefrau eines Handelsmanns sind wie jene der übrigen Staatsbürger, sie nimmt ihre eingebrachten, nicht in die Gemeinschaft gegebenen Liegenschaften, eben so die von ihrem Geld erweislich für sie angeschaffte Liegenschaften hinweg ic. (Anh. S. 228—39). Für ihre veräußerten Liegenschaften und liegenschaftliches Gleichstellungsgeld hat sie aber nur ein Unterpfandsrecht auf des Mannes Liegenschaften, die er bei Eingang der Ehe hatte. War der Mann bei Eingehung der Ehe nicht Handelsmann, wurde es auch erst, nachdem die Ehe schon über 1 Jahr gedauert hat, so hat die Frau die nämlichen Rechte, als wäre er nicht vom Handelsstand. (Anh. S. 234—35). Die Rechte der Pflégkinder wegen Pflégschafts-Nezeß, s. N. Seite 53.
- g) Das Kapital einer Erbrente, das ein Gantmann oder einer, der in Vermögens-Verfall geräth, in



## Anmerkungen.

Besitz hat, kann zurückgefordert werden (1913).  
(Den Unterschied zwischen Leib- und Zwischen-Erb-  
rente, siehe L.R.G. 1910).

h) Da es wegen der Zinsen-Rechnung gegen Gant-  
massen öfters Anstände gibt, so wird deßfalls be-  
merkt: Jede Schuld ist in der Regel unverzins-  
lich; der Zins findet nur Statt, wenn er bedungen  
ist (1652). Ist kein Zins bedungen, so darf auch  
keiner berechnet werden, die Schuld mag zur Zah-  
lung verfallen seyn oder nicht, ausser der Schuld-  
ner wäre an Zahlung gemahnt worden, oder  
die verkaufte und überlieferte Sache werfe dem  
Schuldner Früchte oder Einkünfte ab (1652), wie  
z. B. ein Acker, Wiese u. Ist eine Zahlungszeit  
festgesetzt, so kann der Gläubiger vorher an Zah-  
lung nicht mahnen.

Gedachte Mahnung kann geschehen:

- a) gerichtlich, wenn der Gläubiger auf Zahlung  
klagt (1904);
- b) öffentlich, wenn ein Staatschreiber eine Ur-  
kunde über die Zahlungsmahnung aufnimmt;
- c) durch einen Brief; es muß aber schriftlich  
oder durch Zeugen bewiesen werden können, daß  
dieser Mahnbrief dem Schuldner zukam (1348).  
Ein Brief ohne diesen Beweis, gilt nicht als öf-  
fentliche Mahnung, ausser der Schuldner antwor-  
tet, daß er den Mahnbrief erhalten habe (1322);
- d) mündlich, wenn der Schuldner die Mahnung  
eingesteht; läugnet er, so kann ihm darüber ein  
Eid zugeschohen werden (1358).



## Anmerkungen.

Ist eine dieser Mahnungs-Vorgänge vorliegend, so muß der Schuldner vom Mahnungstag an den Zins zu 5 Prozent sich gefallen lassen (1139. 1652.). Auf gleiche Weise wird ein Zinsrückstand, der höher als ein Jahrsbetrag ist, zinstragend (1154.). Nur in Handelsgeschäften oder unter Handelsleuten geht der Zins vom Verfalltag an, ohne Zahlung-Anforderung und zwar zu 6 Prozent (1907 a. Anh. S. 109 c.). Das Geld, das ein Kaufmann auf Rechnung Anderer empfängt, trägt keine Zinsen, so lang er es rechtmäßig in der Hand hat. (Anh. S. 109 b.). Gegen eine Sanntmasse kann kein höherer Zins als zu 6 vom Hundert gefordert werden. Bei höher bedungenen Zinsen wird der Zinsrückstand und der laufende Zins auf obgedachten Zinsfuß herabgesetzt (1907 a. u. d.) Zweijährige und die laufenden Zinsen von einem Kapital, haben, wie das Kapital selbst, Unterpfandsrecht (2151.). Ältere Zinsen als 5jährige können nicht gefordert werden, im Fall der Schuldner oder Sannanwalt sie widerspricht (2277). R. Seite 51.

- e) Was wegen Gläubiger, die zur Richtigstellung ihrer Forderungen nicht erschienen sind, zu thun ist, siehe Anm. Fasc. I. Seite 19.
- f) Wenn jemand aus Auftrag eine Forderung richtig stellen will, so muß er seine Vollmacht (1985) zugleich übergeben, die angelegt wird. Hat er keine Vollmacht, so muß er sie beibringen, sonst wird keine Rücksicht auf sein Angeben genommen. Ehemänner, die für ihre Weiber liquidiren, so wie Pfleger für ihre Pfliegkinder und Verwalter öffentlicher Kassen haben keine Vollmacht nöthig. Un-



## Anmerkungen.

verheirathete Weibspersonen können nur mit Beizug ihres verpflichteten Beistandes richtigstellen, in so fern das zu Liquidirende mehr betrifft, als worüber eine Weibsperson für sich ohne Beistand verfügen kann. (515 a. u. i.)

g) Die Gantvergleiche werden bei Amt vorgenommen. Wenn die Gläubiger über die Hälfte zum Vergleich stimmen, und ihre Forderung  $\frac{3}{4}$  der Schulden ausmacht, so ist ein solcher Vergleich mit obrigkeitlicher Bestätigung gültig (s. N. Seite 27). Es sind mir jedoch Fälle bekannt, wo das Hofgericht den Vergleich genehmigt hat, ohne auf die Forderung der Nichtstimmfähigen zu sehen. Dieses scheint mir gerecht. Denn hat ein Mann, wie es meistens der Fall bei Bauern ist, seine Schulden größtentheils auf Pfandurkunden gestellt, so könnte bei einem solchen fast nie ein Vergleich zu Stande kommen.

h) Ist nach der Stimmenzahl und der Summe Vollständigkeit zu einem Vergleich vorhanden, so setzt man, siehe oben Seite 82.

„Mithin ist die Stimmenzahl und die Vollständigkeit zu  $\frac{3}{4}$  in der Summe erreicht, also ein Stundungs- (Nachlass-) Vergleich zu Stande gekommen. Es wird nun diese Verhandlung u.“

Wenn das erstemal kein Vergleich zu Stande kommt, so kann nach 8 Tagen ein neuer Versuch dazu gemacht werden. (Anh. S. 223—24).

Kommt kein Vergleich zu Stande, die Gant geht fort, so haben die Gläubiger das Recht, wenn der Schuldner wieder zu Vermögen kommt, das Fehlende von ihm zu verlangen. (1270).



Amt Carlsruhe

Hochstetten

Gantsache

Heinrich Hagemanns

Bürgers daselbst.

Vertheilungs-Berechnung.

1822.

---

Fasc. IV.

Enthaltend :

- 1) Vertheilungs-Berechnung.
  - 2) Verweisungs-Ausfertigung.
  - 3) Schluß-Rechnung des Güterpflegers.
-







Vertheilungs-Berechnung

in

Gantsachen

Heinrich Hagemanns zu Hochstetten,

Güterpfleger ist Friedrich Frank daselbst.

N.<sup>o</sup> Nach anliegendem amtlichen Auftragschreiben vom 6. Decbr. 1822 Nro. 237 soll die Vertheilungs-Berechnung, nach weiters anliegendem Ordnungs-Bescheid gefertigt werden.

Der Stand der Masse ist folgender :

A. Vermögen.

Nach Fasc. II. beträgt dasselbe : fl. fr.  
[3] Fahrniß ; Erlöß den 26. Sept.

1822 auf Baarzahlung . . . . 133 : 10

[4] Liegenschafts ; Erlöß :

fällig den 11. Nov. 1823 u. 1824.

Jacob N. . . . . 650 : —

Franz N. . . . . 59 : —

Daniel N. . . . . 40 : —

Heinrich N. . . . . 60 : —

Peter N. . . . . 20 : 30

Carl N. . . . . 41 : —

N. N. zc. . . . . 845 : —

fl. 1715 : 30



Vertheilungs-Berechnung.		fl.	fr.
Uebertrag . . . . .		133	10
Hievon muß eingehen :			
auf Martini 1823 die Hälfte mit . . .		857	45
auf diese Zeit 1824 die andere Hälfte mit		857	45
[2] Einzunehmende Schulden		438	—
Hievon sind unbeibringlich :			
bei Jacob N. . . . .		7	—
(Diese bleiben den Gläubigern, welche in Verlust kommen, bei ihrer einstigen Einbringung vor- behalten).			
Rest welcher eingegangen . . . . .		431	—
		<u>Summa fl. 2279</u> 40	

## B. Schulden.

Nach anliegender Zwischen-Rechnung des Güterpflegers F. Frank sind Vorzugs- posten bezahlt worden (s. Anm. 2) . .		42	47
Bleibt zu vertheilen übrig . . . . .		2236	53
Die in der Columne : Forderung hienach aufgeführten Posten betragen (s. Anm. 3). . . . .		3051	45
Mithin gehen verloren . . . . .	fl.	814	52







## Fortsetzung.

Uebertrag . . . . .

## III. Ordnung.

Philipp Blau zu N. laut Berechnung im Richtigstellungs-Protokoll §. II. Forderung und Empfang  
 Die Ehefrau des Gantmanns, Caroline Hagemann, Rückforderungs-Vermögen siehe Berechnung Fasc. III. S. XII. . . . . 492 fl. 59 fr.  
 Zahlung . . . . . 380 " 8 "

Rest in V. Ordnung 112 " 51 "

Isaac Mausche von N. Kapital . . . . . 96 " 30 "  
 Zins vom 26. Juli 1821 bis 12. Decbr. 1822 . . . . . 6 " 40 "

fl. 103 " 10 "

Zahlung, hier nichts, weil die vorzüglichern Posten den Liegenschafts-Erlös weggenommen haben; also in V. Ordnung.

## IV. Ordnung.

Niemand.

Das zu vertheilende Vermögen besagt . . . . . 2236 fl. 53 fr.  
 Bis hierher verwiesen . . . . . 1807 " 56 "

Bleibt für die V. Ordnung übrig . . . . . 428 " 57 "  
 worin 1243 fl. 59 fr. gefordert werden, und trifft es auf den Gulden Forderung  $20^{87/1243}$  fr. (s. Anm. 5).

## V. Ordnung.

Die Ehefrau des Gantmanns aus der III. Ordnung . . . . . 112 51 38 59  
 Isaac Mausche aus der III. Ordnung . . . . . 103 10 35 31  
 Jacob Grün aus der II. Ordnung . . . . . 5 24 1 50  
 Hans Rau zu Hochstetten . . . . . 24 " 8 16  
 Ludwig Braun von N. . . . . 166 30 57 26  
 Peter Bach von N. . . . . 225 " 77 36  
 Aron Becherbacher von N. . . . . 460 fl. — fr.  
 Zins von 5 Jahren à 5 pCt. . . . . 115 " — "  
 — vom 12. Aug. 1822 bis jetzt den 12. Decbr. 1822 für 122 Tage . . . . . 5 " 24 "

Ludwig Blechner zu N. . . . .

Summe fl.

Berechnet Hochstetten den 12. Decbr. 1822.

(s. Anm. 6)

Commissär Maus.

Forderung	Empfang						Verlust		
	fl.	fr.	sogleich baar		den 11. Novbr. 1823.		den 11. Novbr. 1824.		
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
Uebertrag	1315	41	92	26	638	47	584	28	
Philipp Blau zu N.	112	7			102	30	9	37	
Caroline Hagemann	380	8			116	28	263	40	
Isaac Mausche von N.									
Zins vom 26. Juli 1821 bis 12. Decbr. 1822									
Summe	1807	56	92	26	857	45	857	45	
Die Ehefrau des Gantmanns aus der III. Ordnung	112	51	38	59					73 52
Isaac Mausche aus der III. Ordnung	103	10	35	31					67 39
Jacob Grün aus der II. Ordnung	5	24	1	50					3 34
Hans Rau zu Hochstetten	24		8	16					15 44
Ludwig Braun von N.	166	30	57	26					109 4
Peter Bach von N.	225		77	36					147 24
Aron Becherbacher von N.									
Zins von 5 Jahren à 5 pCt.									
Zins vom 12. Aug. 1822 bis jetzt den 12. Decbr. 1822 für 122 Tage									
Ludwig Blechner zu N.	580	24	200	11					380 13
Summe	26	30	9	8					17 22
Summe	3051	45	521	23	857	45	857	45	814 52



## Anmerkungen zur Vertheilungs-Berechnung.

1) Für die Forderungen in der Ordnung I. ist das liegende und fahrende Vermögen zugleich verhaftet, und wenn nicht so viel freies Vermögen für diese Ordnung da ist, so wird zuerst der IV. Ordnung, und wenn die Forderungen da nicht gedeckt werden können, zuerst der II. Ordnung abgezogen, langt es da nicht, so gehen sie den Gläubigern der III. Ordnung nach der Mehrzahl ihrer dort erhaltenden Zahlung ab. (2218 b. 2104. 2105).

2) Zieht sich eine Gant in die Länge, so wird das Vermögen zum Besten der Masse verwaltet und darüber eine Rechnung in der Form und nach den Gesetzen einer Pfleg-Rechnung gestellt. Diese Rechnung heißt Gant-Zwischen-Rechnung. Sind aber nur einzelne Zahlungen geschehen, z. B. Gantkosten, Steuern oder andere bevorzugte Schulden, so werden diese nur unter Anlegung der Quittungen verzeichnet, und wie oben ersichtlich, von der Vermögensmasse in Abzug gebracht. Aber nur solche bezahlte Schulden dürfen hier verrechnet werden, die unzweifelhaft von der Masse bezahlt werden müssen. Wer weniger bevorrechtete Gläubiger bezahlt oder bezahlen läßt, von deren Forderung durch die Vertheilungs-Berechnung ein Theil oder alles in Verlust fällt, hat der Masse es zu vergüten. Dagegen werden diese bezahlte Posten, wenn solche in der Richtigstellungs-Verhandlung vorkommen, nur innerhalb Falzes der Vertheilungs-Berechnung, mit der Bemerkung, als in der Rheinländer Gantpraxis.



## Anmerkungen zur Vertheilungs-Berechnung.

Zwischen-Rechnung bezahlt, aufgeführt. Ein Formular zu einem solchen Verzeichniß statt Zwischen-Rechnung folgt nach.

3) Die Forderung kann erst hier eingesetzt werden, wenn alle Forderungen addirt sind, und dann muß der Verlust hier mit der Columne: Verlust, harmoniren. Wäre dieses der Fall nicht, so ist ein Rechnungsfehler eingeschlichen.

4) Bei der Vertheilung ist das Kapital nebst Zinsen, so weit letztere Kapitalrecht auf das Unterpfand haben, auf den Erlöb des Pfands zu weisen, so weit dieser reicht. Im Richtigsstellungs-Protokoll werden die Pfandstücke angeführt und später der Erlöb daraus hinzugesetzt. Die Verweisung der Schuld auf den Pfand-Erlöb kann dann am Rand des Liquidations-Protokolls geschehen, wornach man den Uebertrag in die Vertheilungs-Berechnung macht. Z. B. die Forderung ist 400 fl. Kapital mit Zins vom 6. April 1820. Der Erlöb der Unterpfänder ist 640 fl., zahlbar auf Martini 1822 und 1823, alsdann sieht die Rand-Berechnung so aus:

	fl.	fr.
Kapital . . . . .	400	= —
Zins vom 6. April 1820 bis Martini 1821 . . . . .	11	= 20
	<u>fl. 411</u>	= 20
Zahlung auf Martini 1822 . . . . .	320	= —
		<u>Rest 91</u> = 20
Zins bis Martini 1823 . . . . .	4	= 34
	<u>fl. 95</u>	= 54
Auf Martini 1823 gehen ein . . . . .	320	= —
Hievon sind zu bezahlen obige . . . . .	91	= 54
Ueberschuß für die andern Gläubiger . . . . .		<u>fl. 228</u> = 6



Anmerkungen zur Vertheilungs- & Berechnung.

Als Forderung trägt man dann in die Vertheilungs-  
Berechnung 411 fl. 20 fr. und 4 fl. 34 fr., also zu-  
sammen 415 fl. 54 fr. und unter Zahlung auf Mar-  
tini 1822 — 320 fl. und auf Martini 1823 — 95 fl. 54 fr.

Würde der Erlös nicht langen, z. B. er wäre nur  
316 fl. so stellt sich die Berechnung so: fl. fr.

Kapital . . . . .	400	=	—
Zins bis Martini 1822 . . . . .	11	=	20
	<u>fl. 411</u>	=	20
Zahlung auf Martini 1822 . . . . .	158	=	—
	<u>Rest 253</u>	=	20
Zins hievon von Martini 18 <sup>22</sup> / <sub>23</sub> . . . . .	12	=	40
	<u>fl. 266</u>	=	—
Auf Martini 1823 gehen ein . . . . .	158	=	—
Rest, den das Pfand nicht deckt . . . . .	<u>fl. 108</u>	=	—

und deßhalb in die V. Ordnung fallen.

In Forderung kommen in die Vertheilungs-Berechnung in der III. Ordnung 316 fl. und der V. Ordnung 108 fl., welches die ganze Forderung mit Zins ausmacht. Sind Gläubiger vorhanden, z. B. Kinder einer ersten Ehe des Santmanns, oder die Ehefrau, welche nach dem Ordnungs-Bescheid einen Vorzug vor der Pfandurkunde auf verpfändete Liegenschaften haben; so werden diese stärker bevorzugten Posten von den unverpfändeten, und wenn diese nicht dazu hinreichen, nach Verhältniß des Erlöses von allen, später als diese bevorzugte Schuld entstanden ist, verpfändeten Liegenschaften abgerechnet, der Rest der verpfändeten Liegenschaften wird nachher auf obgedachte Weise für die darauf versicherte Schuld verwiesen.

Hat die Ehefrau die Sammtverbindlichkeit für eine Schuld übernommen, und es tritt der Fall wie oben



## Anmerkungen zur Vertheilungs = Berechnung.

ein, daß der Gläubiger aus dem Erlöſe seines Pfandes nicht ganz befriedigt würde, so muß die Ehefrau das Fehlende mit ihrem Vermögen decken, welches in der Vertheilungs = Berechnung und in der Nachricht (Verweisung) für den Gläubiger bemerkt wird, daß ihm nämlich der Rückgriff auf die sammtverbindliche (oder mitverbindliche) Ehefrau für den Verlust zustehe. (V. v. 31. Octbr. 1812. Reggbl. 1812. Nr. 33).

- 5) Hat man die I. bis IV. Ordnung einschließlich geschrieben, so schreibt man nachher alle Forderungen der V. Ordnung, damit man die ganze Forderung dieser Ordnung erfährt. Dieses ist zu wissen nöthig, um berechnen zu können, wie viel der Gulden in der V. Ordnung erhält. Man vergleicht nämlich, was in der V. Ordnung noch gefordert wird, und was noch für diese Ordnung an Vermögen übrig ist. Ist in den früheren Ordnungen alles aufgegangen, so bekommt keiner mehr etwas, und ist somit gleich verwiesen.
- 6) Besitzt der Gantmann verpfändete Güter zu Eigenthum, die aber jemand in Nutznießung hat, oder es wollen einige Gläubiger auf das Glück des Gantmanns, ohne etwas aus dieser Gant zu wollen, warten, so macht man eine Columne: auf Glück, oder, auf Vorbehaltsgüter verwiesen, und setzt die Forderungen, die nicht befriedigt werden, anstatt in Verlust, unter diese Rubrik. Wenn einst diese Güter dem Gantmann zukommen, also verkaufbar sind, so können die Gläubiger ihre Befriedigung vollends suchen, so weit es langt. (S. N. Seite 64).



## Anmerkungen zur Vertheilungs-Berechnung.

- 7) Die Vertheilungs-Berechnung hat das Amt zu revidiren, hauptsächlich in der Hinsicht, ob solche mit dem Ordnungs-Bescheid übereinstimme oder nicht. (Anz. Bl. für den Pfalz- und Enzkreis von 1813. Pro. 15). Nach diesem wird jeder Gläubiger über diejenige Summe die — und wann — auch bei wem er solche zu erheben habe, benachrichtigt. Diese Benachrichtigungsschreiben (Verweisungen genannt) werden vom Amts-Revisorat gefertigt, und müssen enthalten die Forderung an Hauptsumme und Zinsen mit dem Zinstermin, so wie die Summe des Nachlasses oder des Verlusts; auch die gegen die Bürgen oder die Ehefrau des Gantmanns vorbehaltenen Rechte. Für den Güterpfleger wird ebenfalls eine Hauptverweisung aus der Vertheilungs-Berechnung gefertigt, nämlich was er einzunehmen und wie viel, wann und an wen er zu bezahlen habe. Zwischen jedem Namen läßt man, in der Verweisung für den Güterpfleger, so viel Platz, daß der Empfänger quittiren, oder daß man die vom Gläubiger quittirte Verweisung da annumeriren kann. Die durchgefallenen Posten werden dem Güterpfleger nicht herausgeschrieben, indem er solche zu wissen nicht nöthig hat, denn er braucht nur zu wissen den Name und Wohnort des Gläubigers, die Summe, und was er auf jeden Termin zu zahlen hat. Formulare zu Verweisungen und zur Benachrichtigung an den Güterpfleger folgen nach.
- 8) Das Zahlungsgeld des Güterpflegers wird auf die Termine verwiesen, an denen das Geld eingehen muß; und die Kosten für die Stellung und Revision der Schlußrechnung wird auf den letzten Termin verwiesen.



Formular  
einer  
Zwischen-Rechnung  
oder  
Verzeichniß

derjenigen Vorzugsposten, welche F. Frank als Güterpfleger der Hagemännischen Gantmasse im lauf des Gantgeschäfts nach anliegenden Quittungen bezahlt hat. (s. oben S. 40 u. 96 die Anm.)

Lit.	fl.	kr.
A. Sporteln zu Amt. den 6. Juli 1822 .	5	42
B. Den Vorgesetzten für die Vermögens- Untersuchung . . . . .	1	20
C. Dem Accisor für die Vermögens-Unter- suchung herrschaftliche Gebühr . . . .	8	—
D. Druckkosten in das Zeitungs- und Anzeigeblatt-Comtoir . . . . .	6	—
E. Brot für des Gantmanns Familie, laut anliegender amtlichen Weisung .	6	—
F. Steuern laut Anlage . . . . .	5	30
G. Zu Amt für die Schulden-liquidation	4	15
H. Meine amtlich decretirten Tagsgebühren	6	—
	fl.	42
		47

Verzeichnet Höchstetten den 8. Decbr. 1822.

Commissär  
Maus.

Güterpfleger  
Frank.



(Formular zur Verweisung für die einzelnen Gläubiger, welches auf 3 Kr. Stempelpapier geschrieben wird).

Verweisung.

Joseph Speck zu N. fordert an die Vermögensmasse des in Gant gerathenen Wollenhändlers Heinrich Hagemann zu Hochstetten, laut Vertheilungs-Berechnung vom 12. Decbr. 1822:

	fl.	kr.
Kapital auf Pfandurkunde . . . . .	1000	—
Zins vom 11. Juli 1822 . . . . .	150	—
— bis 11. Nov. 1823 . . . . .	16	40
— bis dahin 1824 . . . . .	27	6
	fl. 1193	46

Empfängt bei dem Güterpfleger

Friedrich Frank in Hochstetten:	fl.	kr.
auf Martini 1823 . . . . .	624	30
auf diese Zeit 1824 . . . . .	569	16
	fl. 1193	46

Rest 0

Carlsruhe den 16. Decbr. 1822.

Großherzogliches Amts-Revisorat

N. N.

Anm. Wenn ein Gläubiger nicht ganz befriedigt wird, er also etwas an seiner Forderung verliert, so setzt man z. B.

Rest 16 fl. 20 kr.

welcher in der V. Ordnung durchgefallen.

Carlsruhe den 16. Decbr. 1822.

Unterschrift (wie oben).



(Gantverweisung für den Güterpfleger).

Amt Carlsruhe  
Ort Hochstetten.

Auszug

aus der Vertheilungs-Berechnung v. 12. Dec. 1822.  
in Gantsachen

Heinrich Hagemanns zu Hochstetten  
für den

Güterpfleger Friedrich Frank, Bürger daselbst,  
was er dieser Gant wegen einzunehmen und aus-  
zugeben habe.

Einzunehmen.

fl. fr.

Fahrniß-Erlöß vom 26. Septbr. 1822 . 133 : 10  
Liegenschafts-Erlöß, auf den 11. Nov. 1823  
und bis dahin 1824, jedesmal zur Hälfte  
zu erheben ,

bei :

Jacob N. . . . . 650 : —

Franz N. . . . . 59 : —

Daniel N. . . . . 40 : —

Heinrich N. . . . . 60 : —

z. . . . . 906 : 30

Zusammen fl. 1715 : 30



Uebertrag . . . . . 133 : 10

Hievon muß also eingehen :

auf Martini 1823 . . . . . 857 : 45

auf diese Zeit 1824 . . . . . 857 : 45

Einzunehmende Schulden, worüber Pfleger

ein Verzeichniß in der Hand hat . . . 431 : —

Summa fl. 2279 : 40

Nach der Zwischen-Rechnung vom 1. Dec.

1822 wurden Vorzugsposten bezahlt . 42 : 47

Rest, welcher noch auszubezahlen ist . 2236 : 53

und zwar

an Nachbenannte :

Der Amts-Sportelkasse Carlsruhe baar 6 : —

Den Empfang

T.

Amts-Revisionats-Sporteln baar . . . 5 : 4

Den Empfang

T. Accisor N.

Für Stellung der künftigen Schluß-  
Rechnung und Revision derselben auf

Martini 1824. . . . . — : 55

Den Empfang

T. Accisor N.

Dem Revisionatsdiener N. baar . . . . — : 30

Den Empfang

T.

Sich selbst Zählgeld baar . . . 9 : 25

Martini 1823 14 : 17

Dahin 1824 14 : 17

37 : 59

Seite fl. 50 : 28



	fl.	fr.
Uebertrag . . . . .	50	28
Peter Bach sogleich baar . . . . .	25	27
Den Empfang		
T.		
Steuern dem Steuer-Erheber sogleich baar	25	—
Den Empfang		
T.		
Jacob Grün zu N. baar . . . . .	22	50
Den Empfang		
T.		
Joseph Speck zu N. den 11. Nov. 1823	624	30
Den Empfang		
T.		
Demselben auf den 11. Nov. 1824 . .	569	16
Den Empfang		
T.		
Philipp Blau zu N. auf Martini 1823 .	102	30
Den Empfang		
T.		
Demselben auf Martini 1824 . . . . .	9	37
Den Empfang		
T.		
Caroline, des Gantmanns Heinrich Hage- mann Ehefrau, auf Martini 1823 .	116	28
Den Empfang		
T.		
Derselben auf Martini 1824 . . . . .	263	40
Den Empfang		
T.		
	Seite fl.	1809
		46



Uebertrag . . . . . 1809 : 46

Derselben ferner sogleich baar . . . . . 38 : 59

Den Empfang

T.

Isaac Mausche, sogleich baar . . . . . 35 : 31

Den Empfang

T.

Hans Rau zu N. — — . . . . . 8 : 16

Den Empfang

T.

Ludwig Braun — — . . . . . 57 : 26

Den Empfang

T.

Peter Bach — — . . . . . 77 : 36

Den Empfang

T.

Aron Becherbacher — — . . . . . 200 : 11

Den Empfang

T.

Ludwig Blechner — — . . . . . 9 : 8

Den Empfang

Summe fl. 2236 : 53

T.

Mithin der vorhandenen Einnahme gleich.

Nest also, nichts.

Gefertigt Carlsruhe den 18. Decbr. 1822.

Für die Richtigkeit des Auszugs  
der Amts- Revisor

N. N.

Amts- Revisorat Nro. 281.

Der Güterpfleger Fr. Frank zu N. hat vorbe-  
merkte Einnahmen und Ausgaben zu besorgen, so-



nach seine Rechnung bei Großherzogl. Amts-Revi-  
sorat zur Abhör auf den 11. Novbr. 1824 zu  
übergeben, worauf ihm, wenn solche richtig ge-  
funden worden ist, der Erledigungs-Schein von  
Großherzogl. Amt ertheilt werden wird.

Carlsruhe den 18. Decbr. 1822.

### Großherzogliches Amts-Revisorat.

N. N.

Anm. Der Sant-Güterpfleger hat alle Einnahmen und  
Ausgaben zu besorgen, und die Gläubiger dürfen nicht  
(wie es noch hie und da ordnungswidrig geschieht)  
an die Schuldner der Masse oder an die Käufer der  
Santgüter zur Selbst-Erhebung angewiesen werden.  
(B. v. 13. März 1823. Rggsbl. 1823. Nr. 7.; s. auch  
B. v. 16. Sept. 1814. Rggsbl. 1814. Nr. 18).

---

### Schluß-Rechnung.

Eine besondere Rechnung ist meistens nicht  
nöthig. Der Güterpfleger erhält jedesmal eine Ab-  
schrift der Vertheilungs- (Distributions-) Berech-  
nung, worin seine Einnahmen und seine zu ma-  
chenden Ausgaben enthalten sind. Alles was dar-  
in steht, muß er einnehmen, und alles was dar-  
in zu zahlen angewiesen ist, muß er bezahlen.  
Kommen Rückgriffsklagen vor, so gehen sie diese  
Schluß-Rechnung lediglich nichts an, da es ein



Streit ist, der die Masse nicht mehr berührt, indem solche einmal unabänderlich fest steht, ausser, es müßte im Lauf der Gant, seit der gefertigten Vertheilungs-Berechnung, ein einzunehmender Posten verloren gehen, und wenn dieses der Fall ist, so muß die Vertheilungs-Berechnung so geändert werden, als wäre dieser Posten nie einzunehmen gewesen.

Der Schluß-Rechnungssteller hat nun eigentlich weiter nichts zu thun, als dem Auszug, den der Güterpfleger von der Vertheilungs-Berechnung hat, ein Titelblatt vorzuhängen, z. B.:

Hochstetten.

## Schluß - Rechnung

in Gantsachen

Heinrich Hagemanns, Bürgers daselbst

abgelegt von dem

Güterpfleger Friedrich Frank

den 17. Novbr. 1824.

---

Der Revisorats-Commissär hat sich um die Einnahmen nicht zu bekümmern, denn was nicht eingegangen ist, bleibt dem Pfleger, seiner Nachsicht wegen, zum Privat-Einzug; hingegen jede Ausgabe muß mit Empfangsschein versehen seyn,



entweder auf dem Auszug des Güterpflegers selbst, oder auf der Verweisung, die der Gläubiger erhielt, und dem Güterpfleger quittirt zurückgab.

Die besonders ertheilten Quittungen, so wie die allenfalls vorhandenen und zurückzufordernden Schuldbriefe, werden den betreffenden Posten angelegt, jede mit fortlaufender Nro. versehen, und die Nro. Ziffer wird zu dem T. gesetzt, unter welcher die Beilage der Schluß-Rechnung anliegt.

Durchgefallene Posten bedürfen in dem Auszug für den Güterpfleger keiner Erwähnung, weil dieser weiter nichts zu wissen nöthig hat, als was er einzunehmen, und wie viel und wem er zu bezahlen habe. Nach gehörig annumerirten Beilagen wird der Schluß vom Commissär der Rechnung angehängt, z. B.:

Heute habe ich, der beauftragte und unterzeichnete Commissär, in Beiseyn des Gant-Güterpflegers Friedrich Frank diese Rechnung durchgegangen und die besonders ertheilte Empfangs-Bescheinigungen über schuldig gewesene Leistungen gehörig annumerirt, wobei weiter nichts zu bemerken vorgekommen ist, als daß nach geschehener Revision dem Güterpfleger der Erledigungsschein ertheilt werden möge.

Vorgelesen Hochstetten den 17. Nov. 1824.

Commissär  
N. N.

Güterpfleger  
N. N.



Diese Rechnung wird nach gescheneher Prüfung vom Amts- Revisorat, den Gantacten Haupt-Fascikel IV. angeheftet und ein Erledigungsschein auf einen ungestempelten Bogen und ohne Sporteln-Ansatz entworfen, dem Amt zugeschickt, mit der Bemerkung, daß die Schluß-Rechnung richtig befunden worden sey. Der Erledigungsschein wird vom Amt unterzeichnet und dem Güterpfleger zugestellt, womit die Gant geschlossen ist. (s. o. S. 3 u. 36).

Dieser Schein, oder Auszug aus dem decretum absolutorium, kann so lauten, z. B.:

Amts. Nro. 617.

### E r l e d i g u n g s s c h e i n .

In Sachen sämtlicher Gläubiger des Heinrich Sagemanns zu Hochstetten gegen dessen Gantmasse.

Da der Gant-Güterpfleger Friedrich Frank, Bürger in N., seine Schluß-Rechnung unterm 17. dieses abgelegt hat, auch bei der Revision richtig befunden worden ist; so wird demselben dieser Erledigungsschein zu seinem Ausweis zugestellt.

Carlsruhe den 24. Novbr. 1824.

G r o ß h e r z o g l i c h e s   A m t

N. N.



Anm. 1. Das Decretum absolut. ist ganz einfach und kann etwa so lauten:

Bericht des Großherzogl. Amts-Revisorats vom 17. dieses.

B e s c h l u ß.

Wäre diese Gant für geschlossen zu erklären, und dem Güterpfleger N. N. der Erledigungsschein in gewöhnlicher Form auszufertigen.

Anm. 2. Wenn alles dieses geschehen ist, dann können die vier Haupt-Fascikel, wie oben Seite 33 gedacht, zur Registratur gebracht werden,

---



Beilage zu Fasc. IV.

Ordnungs-Bescheid (R. C. 30).

In Sachen

nachbenannter Gläubiger des in Gant gerathenen  
Heinrich Hagemann von Hochstetten

gegen

Friedrich Frank allda, als bestellten Güterpfleger  
des gedachten Gantmanns,

Forderung und Vorzugsrechte betreffend  
wird auf erkannten Gantprozeß und auf sodann  
vorgenommenes ordnungsmäßiges Nichtigstellungs-  
Verfahren

mit Urtheil zu Recht ausgesprochen,  
daß die Gläubiger auf folgende Weise um ihre  
Forderungen, so weit die Gantmasse reicht, zu  
befriedigen sehen, und zwar

Kraft Absonderungs-Rechts

die Ehefrau des Gantmanns, Caroline, geborne  
Kiefer, mit ihrem noch vorhandenen liegenschaft-  
lichen Vermögen, weil sie sich der Gütergemein-  
schaft ent schlagen hat.

Rheinländer Gantpraxis.



Liq. I. O r d n u n g. fl. Fr.

- S. a) Die noch zu verzeichnenden Amts-  
und Amts-Revisorats-Sporteln.  
b) Die Belohnung des Güterpflegers  
nach dem Protokoll vom 24. Sept.  
1822.
- VI. c) Peter Bach für Lebensmittel in den  
letztern 6 Monaten . . . . . 25 : 27  
mit den weitem 225 fl. in die V.  
Ordnung.
- IX. d) Steuern zur Ober-Einnehmerei  
für das verfloßene u. laufende Jahr 25 : —

II. O r d n u n g.

- III. a) Jacob Grün zu N. auf Faustpfand,  
so weit der Erlöf desselben reicht 26 : 24  
mit dem Rest in Ordnung V.

III. O r d n u n g.

- I. a) Jos. Speck, Kapital fl 1000 : —  
nebst Zins zu 5 v. H. vom 11. Juli  
1820 an, aus dem Erlöf seiner  
Unterpfänder, so weit solcher reicht,  
mit dem Rest in Ordnung V., unter  
Vorbehalt des Rückgriffs auf die  
samtverbindliche Ehefrau des  
Gantmanns.



Liq.

§.

fl. fr.

- II. b) Philipp Blau zu N. rückständiger  
Güter: Kauffchilling . . . . . 100  $\text{fl}$  —  
nebst Zins zu 5 pEt. vom 11. Juli  
1821 und mit Vorzugsrecht vom  
2. Juli 1820 an.
- XII. c) Die Ehefrau des Gantmanns,  
Caroline Hagemann, mit Kauf:  
schilling für ihre während der Ehe  
veräußerten Liegenschaften . . . 456  $\text{fl}$  —  
nebst Zins à 5 pEt. vom 12. Aug.  
1822 an, und mit Vorzugsrecht  
auf den liegenschafts: Erlöß vom  
Tag der geschehenen Güterveräuße-  
rung, langt der liegenschafts: Erlöß  
nicht, so kommt der Rest in die V.  
Ordnung.
- VII. d) Isaac Mausche von N. Kapital . 96  $\text{fl}$  30  
auf richterliches Unterpfind mit  
Vorzugsrecht auf den liegenschafts-  
Erlöß vom 2. Aug. 1821 u. 5 pEt.  
Zins vom 26. Juli 1821 an; ein  
allenfalliger Rest fällt in die V.  
Ordnung, wie ad c.

IV. O r d n u n g.  
Nichts.



Liq.

§.

V. O r d n u n g.

fl. fr.

- a) Die Ehefrau des Gantmanns,
  - b) Isaac Mausche,
  - c) Jacob Grün,
- so weit sie ihre Befriedigung in den vorgehenden Ordnungen nicht erhalten.

IV. d) Hans Rau von N. Güterachtzins 24 : —

V. e) Ludwig Braun für Schmidtarbeit 166 : 30

VI. f) Peter Bach für Lebensmittel, die früher als 6 Monate vor dem Gant-Ausbruch abgegeben wurden . . 225 : —

VIII. g) Aron Becherbacher v. N. auf Handschrift . . . . . 460 : —  
Zins auf 5 Jahre, vom Tag der Gant-Erkenntniß an rückwärts, nämlich vom 12. Aug. 1817 an, zu 5 pCt.; mit den ältern Zinsen, so wie mit den übermäßigen, wird derselbe abgewiesen.

XI. h) Ludwig Blechner

1) auf Handschrift . . . 25 fl. —

Wenn Gläubiger vorerst die Richtigkeit seiner Forderung binnen 4 Wochen gehörig darthut, widrigenfalls ist er damit abzuweisen.

2) für Dung und Eisen . . . . . 6 : 30



Uebrigens werden diejenigen Gläubiger, welche auf die ergangene Ladung sich bei der Schulden-Richtigstellung nicht gemeldet haben, von gegenwärtiger Santmasse ausgeschlossen, denselben aber, so wie auch denjenigen Gläubigern, welche bei dieser Sant an ihrer Forderung Verlust erleiden, der Rückgriff an den Gemeinschuldner, falls er wieder in bessere Glücks-Umstände kommen sollte, vorbehalten. (R. Seite 63).

B. R. W.

Gesprochen Carlsruhe den 6. Octbr. 1822.

Bei Großherzoglichem Amt

N.

Anm. 1. Nachdem der Ordnungs-Bescheid gefertigt ist, muß solcher den Gläubigern eröffnet werden. Auswärtigen Gläubigern wird eine Abschrift, so weit es sie betrifft, zugefertigt, und diese an das betreffende Amt zur Eröffnung geschickt. Anwesende Gläubiger unterzeichnen die Publication, von auswärtigen schickt das betreffende Amt die Beurkundung geschehener Eröffnung. Jedem, der sich beschwert erachtet, steht binnen vier Wochen die Appellation ans höhere Gericht offen, sofern seine Forderung die dazu erforderliche Summe ausmacht. Auch werden die besonders gedruckten Belehrungen, wie es der Appellirenden anzufragen habe, vom Amt ausgetheilt. Sind vier Wochen vorüber, ohne daß eine Appellation angezeigt wurde, dann wird der Vertheilungs-Bescheid gegeben (s. R. S. 60).



Nachdem obgedachter Bescheid gegeben ist, wird das Amts-Revisorat mit der Vertheilungs-Berechnung beauftragt. (Rggsbl. 1823. Nr. 12. S. 57).

Anm. 2. Eine Wittwe hat, wenn ihr Mann stirbt, 3 Monate und 40 Tage Unterhalt aus der Vermögensmasse zu fordern (1465), und wenn ihr Mann in Sant kömmt, 1 Monat (2217 b. Abs. 3). Wenn aber der Mann stirbt, ohne daß man weiß, er ist gantmäsig, so fragt sich, hat sie 3 Monate und 40 Tage, oder nur 1 Monat Unterhalt? —

Ist der Mann gestorben, so muß nach 3 Monaten inventirt werden (1465). Zeigt sich Santmäsigkeit desselben, so muß das Amt den Santprozeß erkennen, daher bin ich des Dafürhaltens, daß von jetzt an die Wittwe und die Kinder auf 1 Monat Lebensmittel aus der Masse anzusprechen haben. Wäre die Inventur auch gefertigt worden, ehe 3 Monate vom Sterbtag an umlaufen gewesen, so hörte jener Unterhalt sogleich auf, und der Sant-Unterhalt sienge an. Ehe Sant erkannt war (der materiellen Santmäsigkeit ungeachtet) war es ein gewöhnlicher Gemeinschafts-Auflösungsfall, nur von dem Tag der anerkannten Zahlungsunfähigkeit an hörte das Gewöhnliche auf, und das Santgesetz trat ein. Mir sind Santurtheile vorgekommen, wo der Unterhalt der Wittwe jure separationis verwiesen wurde, ungeachtet der L.R.S. 2101 ihn unstreitig in die I. Ordnung verweist.



A n h a n g I.

Die Taxen und Gebühren bei Gantgeschäften betreffend.

- |  | fl. | kr. |
|--|-----|-----|
| 1) Die Vermögens-Untersuchung wird nach der Tagsgebühr von den Revisorsrats-Commissären gefertigt, und zwar erhält die Amtskasse für jeden Tag 1 fl. 10 kr., der Commissär 1 fl. 45 kr. und 5 kr. für Schreibmaterialien, thut per Tag . . . . . | 3   | —   |
| (s. Taxen-Ordnung von 1807. S. 94).  |     |     |
| 2) Umlaufzettel für die Amtskasse per Stück von einem Blatt . . . . .  | —   | 6   |
| für jedes weitere Blatt . . . . .  | —   | 4   |
| für das Herumtragen desselben zu den öffentlichen Verrechnungen, so viel Verrechnungen so vielmal 3 bis . . . . .  | —   | 4   |
| je nachdem es herkömmlich ist.   |     |     |
| 3) Schulden-liquidations-Ausschreiben fürs Concept, zur Amtskasse . . . . .  | —   | 15  |
| Für die übrigen Ausfertigungen des Circulars, die Abschriftsgebühr per Blatt . . . . .   | —   | 4   |
| Stempelpapier zu jedem Ausschreiben (Anzeigebblatt für den Murg- u. Pfingz-kreis von 1820. Nro. 77).   | —   | 3   |



- |  |         |        |
|--|---------|--------|
| 4) Die Schulden-liquidation wird vom Amt, wie die Vermögens-Untersuchung angefetzt mit täglichen . . . . .   | fl. fr. | 3 : —  |
| 5) Rechnungs-Stellung, Vertheilungs-Berechnung, wie die Vermögens-Untersuchung per Tag. . . . .  |         | 3 : —  |
| 6) Ganturthel oder Ordnungsbescheid wird nach der Tax-Ord. S. 102 angefetzt  |         | 2 : 6  |
| 7) Verweisungen für die Gläub. per Stck. und Stempelpapier per Stück . . .   |         | — : 3  |
| Die Verweisung für den Gantgüterpfleger, nach der Kopialgebühr pr. Bog. und Stempelpapier per Bogen . . .  |         | — : 8  |
|  |         | — : 3  |
| 8) Revisionsgebühr von vorkommenden Rechnungen des Gant-Güterpflegers per Blatt. . . . .   |         | — : 1½ |
| 9) Güterpflegers-Belohnung s. ob. S. 42. Für Gänge zu Amt, bei der Schulden-liquidation zc. hat er die Tagsgebühr besonders anzurechnen. (s. Tax-Ord. v. 1807. S. 97. Regsbl. 1820. Nr. 16 und Anz. Bl. für den Murgz zc. Kreis 1821. Nr. 51). |         |        |
| 10) Die Orts-Vorgesetzten, oder Waisen-Richter für Anwohnung bei der Vermögens-Untersuchung, Versteigerung zc. in Städten täglich . . . . .  |         | 1 : —  |
| in kleinern Städten u. Dörfern täglich (Regsbl. 1819. Nro. 23).  |         | — : 40 |



Stadtdiener, Bittel, Dorfboten, per fl. fr.

Tag (s. Tax-Ord. S. 96) . . . . . — s 12

11) Siegel-Anlegung, wenn solche vom Amt besonders aufgetragen wird, nach den obgedachten Tagsgebühren.

Für Siegellack und Bindfaden findet daneben eine billige Anrechnung statt. (s. Tax-Ordg. v. 1807. S. 82 u. 78).

12) Absolutorium für den Güterpfleger . — s —

---



## A n h a n g II.

### Ueber Pfandbuchs-Erneuerung.

Wenn ein Pfandbuch nicht mehr in Richtigkeit ist, so wird es erneuert, wozu Kreis-Directorial-Erlaubniß erforderlich ist. (Rggsbl. v. 1816. Nr. III.)

Wenn die Erneuerung geschehen soll und solche dem Amts-Revisorat zur Besorgung übertragen ist, verfährt man wie folgt:

#### §. 1.

Die alten vorhandenen Pfandbücher durchgeht man, und macht sich einen Haupt-Index über die Eintragungen, die noch nicht gelöscht sind, oder revidirt den vorhandenen, um alle noch nicht gelöschte Einträge mit Bestimmtheit leicht finden zu können.

#### §. 2.

An dem Tag, wo die Gläubiger ihre Pfandurkunden oder beglaubigten Abschriften nach dem vom Amt geschehenen Aufruf übergeben, um solche in das neue Pfandbuch hinüberzutragen, ist zugleich das Ortsgericht, oder eine Commission desselben, versammelt. Es ist nicht möglich, die Gläubiger sogleich abzufertigen, die ihre Pfandurkunden in Urschrift vorlegen, daher werden ihnen solche gegen einen Schein abgenommen



(den man zur Erleichterung drucken lassen kann)  
und worin angegeben ist, z. B.

Bescheinigung Nro. . . .

„Durch amtliche Verfügung vom 7. Mai 1824  
„soll das hiesige Pfandbuch erneuert werden.

„Herr N. N. von N. hat an dem heutigen Tag  
„den Unterschriebenen deßfalls eine Pfandurkun-  
„de \*) zum Eintrag in das neue Pfandbuch über-  
„geben.“

„Inhalt derselben :

„Schuldner: N. N.

„Kapital-Summe: Fünfhundert Gulden.

„Tag der Pfandurkunde: 1. März 1798.

„Worüber diese Bescheinigung, die gegen Rück-  
„gabe der Original-Pfandurkunde wieder abgege-  
„ben wird.

„N. den 6. August 1824.

„T. Commissär.

T. von Seiten des Ortsgerichts.

N. N.

In die Pfandurkunde legt man ein Zettelchen  
mit der Nro. der Bescheinigung, oder setzt die  
Nro. etwa roth oder mit Bleistift in ein Eck der-  
selben, wo es nicht auffällt. Wird nur eine Ab-  
schrift übergeben, so streicht man das letztere der

---

\*) Hier läßt man ein wenig Raum, um das Wort:  
Abschrift, hineinsetzen zu können, im Fall nur  
eine Abschrift übergeben wird.



Bescheinigung: „die gegen Rückgabe der Original-Pfandurkunde wieder abgegeben wird“, durch.

§. 3.

Nun wird eine Verhandlung (Protokoll) angefangen, in der Form eines Schulden-Nichtigstellungs-Verfahrens (Liquidations-Protokoll), z. B. „Hagsfeld den 24. August 1824. In Gegenwart „des Commissärs N. N. und des hiesigen Ortsgerichts (oder Ortsgerichts-Commission), nämlich „N. N. N. N.

„Da das hiesige Pfandbuch, in Bezug auf anliegende hohe Kreis-Direktorial-Verfügung (oder amtliche Verfügung) vom 10. Juli 1824. Nro. „254 erneuert werden soll, so wurden sämtliche „Pfandurkunden-Inhaber, und jeder, welcher ein „Pfandrecht auf liegenschaften hiesiger Gemarkung „besitzt, auf heute, morgen und übermorgen durch „die Carlsruher, Mannheimer zc. Zeitungen von „diesem Jahr Nro. . . . , desgleichen durch das „Anzeigebblatt Nro. . . . , localblatt Nro. . . . zur „Renovation eingeladen. Diese Einladung lautet: „(hier wird solche eingerückt).

„Es brachten hierauf zur Erneuerung:

Nro. 1.

„Herr Obrist N. von N. an N. N. 600 fl. — fr. „laut Pfandurkunde vom zc. (oder laut anliegender „Pfandurkunden-Abschrift).

„Schuldner bekennt sich hiezu.



„Die Unterpfänder sind noch alle vorhanden.  
„In dem neuen Pfandbuch No. . . . Fol. . . . einge-  
„tragen.“

Anm. 1. Wenn der Eintrag in dem neuen Pfandbuch  
(wie dieser zu machen, kommt unten) geschehen ist,  
setzt man erst No. und Fol. hierin.

Gibt es Anstände, die weitläufig werden können,  
z. B. es wäre schon ein Unterpfandsstück verkauft,  
oder es kommt eine Pfandurkunde, die sich in dem  
bisherigen Unterpfandsbuch nicht eingetragen findet,  
so muß ein besonderes Protokoll angefangen und  
dieses hier in dem Hauptprotokoll bemerkt werden.  
Dieses besondere Protokoll wird nachher dem Haupt-  
Renovations-Protokoll als Beilage angelegt.

Anm. 2. Das Ortsgericht oder die Renovations-Com-  
mission unterschreiben das Erneuerungs-Protokoll  
und zwar jeden Tag. z. B. Geschlossen und  
unterschrieben für heute; wornach die Un-  
terschriften beigefügt werden. Wird das Protokoll  
an einem künftigen Tag fortgesetzt, so schreibt man  
z. B. Fortsetzung: Hagsfeld den 25. Aug.  
1824, in Gegenwart der vorgenannten  
Personen.

§. 4.

Das neue Pfandbuch, welches eingebunden seyn  
muß, erhält ein Titelblatt z. B.:

Ort Hagsfeld.

U n t e r p f a n d s - B u c h .

1824.

B a n d I .



Auf dem zweiten Blatt wird in einem Vorbericht ungefähr folgendes bemerkt, z. B.:

Vorbericht.

Das hiesige Unterpfansbuch, aus 3 Bänden bestehend, nämlich Band I. von 1785 bis 1799, Band II. von 1799 bis 1814, Band III. von 1814 bis 1824, soll nach hoher Kreis-Direktorial-Verfügung vom 10. Juli 1824 Nro. 1254 und amtlichem Erlaß vom 24. Juli 1824 Nro. 259 erneuert werden. Diese Erneuerung wurde laut besonderen Renovations-Protokolls den 24., 25. und 26. August 1824 in Gegenwart der Renovations-Commission, nämlich des

Vogt N. N.

Gerichtsmann N. N.

durch den beauftragten Distrikts-Commissär N. N. vorgenommen. Die Uebertragungen aus den alten Pfandbüchern gehen von Nro. 1 bis einschließlich Nro. 185, wie Seite 213 am Schlusse der Renovation zu ersehen ist.

§. 5.

Die Einträge in das neue Pfandbuch erhalten laut besonderer Instruction für die Pfandschreiberei fortlaufende Nummern, und werden aus dem alten wörtlich mit Tag, Monat, Jahr, der alten Nro., den Unterpfindern, und allen Unterschriften eingetragen. In dem alten Pfandbuch setzt man im Rande bei, auf welcher Seite



und unter welcher No. der Eintrag im neuen Pfandbuch vorkomme. Ist dieses geschehen, und nichts mehr einzutragen, so bemerkt man auf den alten Unterpfandbüchern, daß solche, als in das neue Pfandbuch vom Jahr N. N. übertragen, zurückgelegt werden. Man hebt solche aber wohl auf, weil sie zur Nachweisung dienen.

## §. 6.

Wenn nun alle sich gemeldet habende Gläubiger in das neue Pfandbuch eingetragen sind, so vergleicht man, mit Hilfe des Registers §. 1., die neuen Einträge, soweit es während dem Geschäft nicht geschehen ist. Diejenigen Gläubiger, die sich nicht gemeldet haben, werden dann durch Ausschreiben des Amts, im Fall der Schuldner die Abzahlung des Kapitals nicht erweist, besonders und namentlich zur Renovation in unerstrecklicher Frist eingeladen, über diese Einladung ist besondere Bescheinigung von den Eingeladenen zu den Acten zu bringen.

Ist dieses geschehen, und alle sich nachträglich gemeldete Pfandgläubiger sind eingetragen; so wird

## §. 7.

jedem Gläubiger seine Original-Pfandurkunde mit einer Bescheinigung, unter welcher No. und Fol. der Eintrag im neuen Pfandbuch geschehen sey, zugeschickt; diese Bescheinigung kann auf die Pfandurkunde selbst, oder besonders, im Fall nur



eine Abschrift zur Renovation gegeben worden wäre, gesetzt werden. Für die Auslieferung der verzeichneten Original-Pfandurkunden muß ein vertrauter Mann bestellt werden, welcher dagegen die Bescheinigungen §. 2. zurückbringen muß. Abschriften von Pfandurkunden werden dem Renovations-Protokoll annumerirt. Wenn diese Bescheinigungen zurück sind, so wird

## §. 8.

neben jedem Protokoll-Eintrag §. 3. bemerkt: die Pfandurkunde mit der Eintrags-Nachricht zurückgegeben. Die zurückerhaltene Bescheinigung liegt hier an, No. ....

Ist keine Pfandurkunde zurückgegeben worden, so heißt es blos: Eintrags-Nachricht gegeben den — ten 2c.

## §. 9.

Endlich wird der Schluß dem neuen Pfandbuch beigelegt, z. B.: Alle sich gemeldet habende Gläubiger sind in dieses neue Pfandbuch von Seite 1 bis hieher eingetragen, über die Verhandlung selbst wurde laut Vorbericht ein besonderes Protokoll geführt. Diese Pfandbuchs-Erneuerung ist geschehen in Gegenwart der Eingangs gedachten und hier unterschriebenen Personen, und wurde beendigt Hagsfeld den 26. August 1824. Hierauf unterzeichnen, der Renovations-Commissär und die Urkunds-Personen.



## §. 10.

Die Pfandrechte, welche in den alten Pfandbüchern stehen, um deren Erneuerung sich aber Niemand gemeldet hat, werden in dem Protokoll §. 3. verzeichnet, mit der Bemerkung: daß sich dieserwegen Niemand gemeldet habe. Nach diesem trägt das Ortsgericht bei dem Amt zur öffentlichen Ausschreibung an, daß, da die Erneuerung beendigt sey, so hätten diejenigen, welche ihre Pfandrechte allenfalls nicht zur Erneuerung gebracht hätten, sich einen allenfallsigen Nachtheil selbst zuzuschreiben. (Dieses ist zwar nicht nöthig, aber vorsichtig).

## §. 11.

Ein besonderes alphabetisches Register wird über das neue Pfandbuch gefertigt, und darin alle Namen der Bürger 2c., die im Ort sind, eingetragen, auch bei jedem Buchstaben zu Nachträgen Platz gelassen. Das Pfandbuch wird mit Band I. bezeichnet, die Fortsetzung oder der weitere Band, wenn der erste vollgeschrieben ist, mit Band II. 2c. Im Register wird die No. des Einzugs angesetzt. Ist einmal Band II. angefangen, so wird ein Strich gemacht und diese zweite Columne mit Band II. überschrieben, wie z. B.:

	Band I.	Band II.	Band III.
Aberle, Jacob	1. 61.		
Bäuerle, Friedr.	17. 12.	1. 3.	
Carle, Peter	28.		
2c. 2c.			



Wird eine Pro. abgelöst, so streicht man solche durch, jedoch so, daß man die Ziffern noch lesen kann. Im übrigen wird sich auf die Pfandschreiberei-Instruction, welche unterm 6. September 1822 gedruckt und ausgegeben wurde, bezogen; auch auf meine demnächst im Druck erscheinende Instruction für Gerichtsschreiber.

*[Faint, illegible text]*

*[Faint, illegible text]*
